TIROLERGEMEINDEZEITUNG

OFFIZIELLE ZEITSCHRIFT DES TIROLER GEMEINDEVERBANDES



Ausgabe 01/02 2014

Besuchen Sie uns auch im Internet! www.gemeinde verband-tirol.at Telefon: 0512/

Anschrift:

Adamgasse 7a 6020 Innsbruck

587130

Aus dem Inhalt

| ■ Die Meinung des Präsidenten | 2/3 |
|--|-------|
| ■ GemNova – Service für die Gemeinden | 8/9 |
| ■ Online managen mit Standortdatenbank Tirol | 10/11 |
| ■ Gesteinsabbaukonzept Tirol | 16-18 |
| ■ Internetprojekt Gemeindefueralle.info | 19-21 |
| ■ Landesverwaltungsgericht stellt sich vor | 23-31 |
| ■ Aktuelles aus der Geschäftsstelle | 32-34 |

"Sponsoring Post" Verlagspostamt 6020 Innsbruck GZ 02Z030434 S



Ein qualifiziertes Auswahlverfahren wäre eine

zentrale Maßnahme zur

Beurteilung von "außerge-

wöhnlichen"Talenten.

Die Meinung des Präsidenten

Liebe Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, geschätzte Leser

Anlässlich unserer letzten Verbandsvorstandssitzung wurde das Thema "Sportmittelschulen – Aufnahme von "sprengelfremden" SchülerInnen" eingehend diskutiert.

Eine wesentliche Frage, die es im Rahmen der angeführten Diskussion zu klären galt, war die Initiierung einer Änderung des Tiroler Schulorganisationsgesetzes. Diese legistische Anpassung hätte das Ziel vor Augen, die Einrichtung von sog. "Schwerpunktsprengeln" nicht mehr an die Zustimmung der betroffenen Sprengengelgemeinden zu knüpfen.

Im Zuge einer durchaus kontroversiell geführten Auseinandersetzung und nach Abwägung aller "Für" und "Wider", die mit einer derartigen Maßnahme verbunden wären, darf ich die aus meiner Sicht geeignetste weitere Vorgangsweise in dieser Angelegenheit zusammenfassen:

Für den Erhalt der Schulsprengel

Grundsätzlich sollten die Möglichkeiten ausgelotet werden, die einerseits die Beibehaltung der bestehenden Schulsprengel sicherstellen, aber andererseits die Förderung von "besonderen" Talenten nicht an den durch die Schulsprengel auferlegten Restriktionen scheitern lassen. In diesem Zusammenhang hielte ich die Durchführung eines qualifizierten Auswahlverfahrens für eine zentrale Maßnahme zur Beurteilung von "außergewöhnlichen" Talenten. Dabei könnten von Experten nach einheitlichen Kriterien erstellte sportmotorische sowie sportmedizinische Tests eine geeignete Grundlage bilden. Darüber hinaus wäre zu überlegen, eine weitere "Schranke" für "sprengelfremde Schülerinnen und Schüler" insoweit einzuziehen, als dass bei gleicher Qualifikation den "sprengelangehörigen Schülerinnen und Schülern" der Vorzug eingeräumt wird. Mit dem letztlich gewählten Ausleseprozess muss jedenfalls sichergestellt sein, dass die Begabung der Schülerin bzw. des Schülers im Vordergrund steht und keinesfalls ein "Ausweichen" aus anderen Überlegungen.

Auf Basis obiger Kriterien und vor dem Hintergrund, dass laut Direktoren und Direktorinnen von Sportmittelschulen lediglich mit schätzungsweise maximal 6-8 Schülerinnen und Schülern je Jahrgang aus sprengelfremden Schulen zu rechnen sein wird, erweist sich aus meiner Sicht ein offener Umgang mit diesem Thema durchaus als angebracht. Insbesondere dürfte bei Einhaltung obiger Vorgangsweise von keiner "Völkerwandung" und einem damit verbundenen erheblichen Eingriff in die bestehenden Sprengelstrukturen auszugehen sein.

Zustimmungsrecht beibehalten

Dabei würde sich zumindest bei den Sportmittelschulen mit sportartspezifischer Schwerpunktsetzung (Sportklettern in Fußballklasse in Wörgl) ein "sprengelübergreifender Zugang" - ähnlich wie bei der Skimittelschule in Neustift - für mich als geeignet erweisen. In diesem Zusammenhang verhehle ich auch nicht, dass mir aus grund-Überlegungen sätzlichen die Annäherung zu diesem Thema in der beschriebenen Weise als wesentlich zweckmäßiger erscheint, als eine gesetzliche Änderung unter Beseitigung des Zustimmungsrechtes der je-

Ihr Berater für alle Versicherungsfragen in Tirols Gemeinden

Manfred Gutwenger: Tel. 0512 5313 1422 manfred.gutwenger@tiroler.at





Gemeinder Grand

weiligen Sprengelgemeinden herbeizuführen.

Ein anderes Thema, das in jüngster Zeit das kommunale sowie mediale Interesse geweckt hat, war die Bekanntgabe der Schließung von Polizeiinspektionen. In Tirol werden von 72 Dienststellen 10 mit anderen Dienststellen zusammengelegt. Grundsätzlich bin ich der Meinung, dass die Sicherheit der Bevölkerung nicht primär vom Umstand abhängt, ob sich eine Polizeiinspektion in der jeweiligen Gemeinde befindet.

Vielmehr ist das Faktum der Präsenz der Exekutivbeamten und Beamtinnen. etwa durch verstärkte Fußpatrouillen streifen oder Patrouillenfahrten (auch in den Nachstunden) von Bedeutung. Dies scheint ja gesichert zu sein, wenn sich die Polizeiführung von den Änderungen eine erleichterte Dienstplanung sowie einen effektiveren Streifendienst in den Bezirken und damit in den Gemeinden erwartet. Der Landespolizeidirektor verspricht in Zusammenhang, diesem dass keine einzige Planstelle eingespart werde und es im Jahr 2014 in Tirol 75 Neuaufnahmen geben werde. Damit würden im Exekutivdienst mehr Neuaufnahmen als "Abgänge" zu verzeichnen sein.

Was allerdings die "Kommunikation" dieses Themas – insbesondere gegenüber den Bürgermeistern in den betroffenen Gemeinden – anbelangt, erscheint mir, nicht der glücklichste Weg



gewählt worden zu sein. So teilten mir Bürgermeister mit, dass sie lediglich aus den Medien über die vorgesehene Schließung der Polizeiinspektion in ihrer Gemeinde erfahren haben. In einigen Gemeinden erfolgte die Kontaktnahme am selben Tag der Kundmachung durch Beamte der Landespolizeidirektion. Hier wäre eine frühzeitige Einbindung betroffenen Bürgermeister meines Erachtens ein ganz wichtiger Beitrag gewesen, um zumindest Verständnis – wenn auch nicht Zustimmung - für diese Maßnahme bei der Gemeindeführung zu erzeugen. Dass auch der Tiroler Gemeindeverband von den Schließungen konkreten aus den Medien erfahren hat, sei abschließend auch noch erwähnt.

> Herzlichst Ernst Schöpf

www.tirolersparkasse.at/gemeinden



Es gibt einen Partner für die Finanzbedürfnisse Ihrer Gemeinde:



Ihr Ansprechpartner: Mag. Robert Hochrainer 05 0100 - 70320 robert.hochrainer@sparkasse.at

Gemeindeverantwortliche mit Weitblick setzen auf eine erfahrene Bank. Eine Bank, die fest in der Region verwurzelt ist und Ihre Bedürfnisse kennt. Ob Zahlungsverkehr, Finanzierung, Veranlagung oder Zinsabsicherung – mit einem starken und kompetenten Partner behalten Sie immer den Überblick über alle Finanzen. Wenn Sie wissen wollen, wie Ihre Gemeinde von unserem Know-how profitieren kann, vereinbaren Sie einen Beratungstermin.



Kinder suchen Pflegeeltern – "Bringen Sie das zusammen"

Mit dieser mehrdeutigen Botschaft wirbt die Stadt Wien seit geraumer Zeit um Pflegeeltern. Was sind Pflegekinder? Was sind Pflegeeltern? Ein Job für jedermann und jederfrau? Ein Pflegekind ist laut Definition in Wikipedia (http://de.wikipedia.org/wiki/Pflegekind) "... ein Kind, das vorübergehend oder dauerhaft nicht bei den Herkunftseltern, sondern in einer anderen Familie (Pflegefamilie) lebt und betreut wird." – klingt banal, ist es aber nicht!

Zwei zentrale Aspekte

Die Psychologin und anerkannte Expertin im Be-Pflegekinderwesen reich Irmela Wieman hat mehrere Bücher zum Thema Pflegekinderwesen geschrieben. Sie rät Familien, die Pflegekinder aufnehmen wollen. sich zwei Dinge klar zu machen: "Am wichtigsten ist, ob Sie bereit sind, die Herkunftsfamilie zu akzeptieren." So gut wie nie kommt diese Familie aus einer heilen Welt und die leiblichen Eltern haben das Recht auf persönlichen Umgang mit dem Kind - Art und Häufigkeit der Kontakte zwischen Pflegekind und Herkunftsfamilie orientieren sich an den Bedürfnissen des Kindes. Der zweite zentrale Aspekt lt. Wiemann ist, dass Pflegekinder meist seelisch verletzt sind, was den Alltag erheblich erschweren kann: "Die Kinder haben Verunsicherung Beziehungsabbrüche erlebt und tolerieren Nähe oft nur schwer."

Die Gründe, warum Kinder nicht in der eigenen Familie aufwachsen können und eine Unterbringung in einer Pflegefamilie erforderlich wird, sind unterschiedlich: Überforderung der Eltern, Drogen- und Alkoholprobleme, psychische Erkrankungen, Vernachlässigung, Gewalt oder

Missbrauch. Pflegekinder leben mit einer Vergangenheit, deren Auswirkungen ihnen und ihren Pflegeeltern das Leben manchmal schwer machen. Die Entscheidung, ein Kind bei sich in Pflege zu nehmen, bedingt eine höchstpersönliche Entscheidung mit langfristigen Veränderungen im familiären und persönlichen Umfeld.

Keine Kinder – eigene Kinder – Pflegekinder?

Pflegeeltern versuchen ihren Pflegekindern alles zu geben, was diese Kinder an Zuwendung und Geborgenheit brauchen. Ein Pflegekind kann jedoch nie Ersatz für einen eigenen unerfüllten Kinderwunsch sein! Ob Personen grundsätzlich geeignet sind, Kinder mit teilweise traumatischen Erlebnissen in Pflege zu nehmen, wird von SozialarbeiterInnen der Kinderund Jugendhilfe geprüft und von der Behörde festgestellt. Persönliche, soziale, gesundheitliche und wirtschaftliche Gegebenheiten in der Familie werden vor dem Hintergrund der speziellen Herausforderungen als künftige Pflegeeltern in den Blick genommen - somit reicht auch der Hinweis, Erfahrung mit eigenen Kindern zu haben, nicht aus.

Rechte und Pflichten

Anders als bei einer Adoption behalten die leiblichen Eltern bei Pflegeverhältnissen bestimmte Rechte (wie zum Beispiel das erwähnte Kontaktrecht) und Pflichten (zum Beispiel die Zahlung von Unterhaltsbeiträgen)

Aber auch das Pflegekind hat ein Recht auf Kontakt mit seinen leiblichen Eltern: "Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen." (Artikel 2, Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern)

Pflegekinder in Tirol

Trotz aller Anforderungen stellen sich auch in Tirol viele Pflegefamilien dieser anspruchsvollen Aufgabe und leisten enorm viel. Sie sind eine wichtige Säule der Tiroler Kinder- und Jugendhilfe. Am 31.12.2012 befanden sich 230 Pflegekinder in Tirol auf Pflegeplätzen.

Diesen Kindern sollte ermöglicht werden, sich auf eine dauerhafte Bindung in der neuen Familien einlassen zu können und dass die Pflegeeltern die Kinder bis zu deren Selbständigkeit begleiten.



DSA Reinhard Stocker-Waldhuber Leitender Sozialarbeiter Abteilung Kinderund Jugendhilfe Amt der Tiroler Landesregierung Eduard-Wallnöfer-Platz 3 6020 Innsbruck

Tel. 0512 508 2642 Fax 512 508 2645 **E-Mail:** KIJU@tirol.gv.at **Internet:** http://www.tirol.gv.at/ gesellschaft-soziales/ kinder-jugendhilfe/

TIROLER GEMEINDEZEITUNG



Die Kinder- und Jugendhilfe stellt nicht nur die Eignung von BewerberInnen fest - in weiterer Folge sind die SozialarbeiterInnen wichtige Kooperationspartner für Pflegeeltern, Kinder und leibliche Angehörige. Ein Pflegeverhältnis wird in Tirol dann vereinbart, wenn ein Kind voraussichtlich nicht mehr bei den Eltern leben kann - wir sprechen dann von einem sogenannten Dauerpflegeverhältnis.

Das heißt auch, dass die MitarbeiterInnen der Kinder- und Jugendhilfe zu einem "ständigen Begleiter" für Pflegekinder und Pflegeeltern werden. Neben der gesetzlich vorgeschriebenen Pflegeaufsicht (mindestens einmal jährlich mittels Hausbesuch) bieten

SozialarbeiterInnen Beratung und Unterstützung für Pflegeeltern und Pflegekinder bei Bedarf an.

Seit 1. Jänner 2011 müssen Pflegeeltern in Tirol einen Vorbereitungskurs absolvieren. Dieser Kurs (8 Ausbildungsmodule) wird einmal jährlich angeboten und ist für die TeilnehmerInnen kostenlos.

Pflegeeltern gesucht?

In Tirol werden dringend Pflegeeltern gesucht. Leider ist oft eine Vermittlung von älteren Kindern (insbesondere zwischen 3 und 6 Jahren) oder von Kindern mit körperlichem oder geistigem Handicap nur äußerst schwer möglich, da immer noch eine gewisse Scheu von BewerberInnen davor besteht.

"Bringen Sie es zusammen!?"

Wie im Slogan der Stadt Wien schon versteckt, geht es um weitaus mehr, als "nur" darum, Kinder zu versorgen, zu betreuen und zu begleiten. "Bringen Sie es zusammen!?" – auch Kinder mit einer eventuellen Traumatisierung bei Ihnen aufzunehmen!? "Bringen Sie die verschiedensten Systeme wie Herkunftsfamilie, Kinder- und Jugendhilfe sowie deren Ansprüche und Forderungen zusammen!?"

Sollten Sie sich für diese herausfordernde Aufgabe interessieren, informieren Sie sich bei der für sie örtlich zuständigen Kinderund Jugendhilfe (dem "Jugendamt" an der jweiligen Bezirksverwaltungsbehörde).



wohnungseigentum C Hier bin ich daheim.

Setzen Sie Ihre Grundstücke in Wert!

Verfügbare Gemeindegründe? Freies Bauland? Bedarf an Wohn-, Gewerbe- oder Sozialraum? Mit der Bebauung entsteht Lebensraum, mit dem Lebensraum entsteht Gemeinschaft. wohnungseigentum hilft als Komplettanbieter, Ihre Grundreserven in Wert zu setzen, errichtet leistbaren Wohn- und Sozialraum und schafft die Grundlage für lebenswerte Gemeinden.

Vertrauen Sie auf die Erfahrung eines der größten Wohnbauträger Tirols! Wir freuen uns auf Ihren Anruf.

Gute Aussichten für Ihren Wohnraum

wohnungseigentum

Tiroler gemeinnützige Wohnbaugesellschaft m. b. H. Tel.: 0512 53 93-0. E-Mail: office@we-tirol.at

www.we-tirol.at



Neue Software für Gemeinden

Kufsteiner IT-Unternehmen Kufgem-EDV entwickelt gemeinsam mit Partnern zukunftsweisende Softwarelösung



Kufgem-EDV ist ein Tochterunternehmen der Stadtwerke Kufstein und eines der größten IT-Systemhäuser Österreichs für KMU und öffentliche Verwaltungen. Mit über 30-jähriger Erfahrung realisieren knapp 80 Mitarbeiter Lösungen für Unternehmen und Organisationen jeder Größe in Tirol, Salzburg, Südtirol und Bayern. Kufgem bietet die gesamte IT-Palette an: Hardware, Software,

Kufgem-EDV Gesellschaft m.b.H. Fischergries 2 6330 Kufstein Tel. 05372 6902 info@kufgem.at www.kufgem.at

Organisation, Betreu-

ung, Schulung.



Nach über fünf Jahren akribischer Entwicklungszeit ist es nun soweit: in ganz Österreich werden in der nächsten Zeit rund zwei Drittel der Städte und Gemeinden mit einer umfassenden Softwarelösung namens k5 ausgestattet. Das Kufsteiner IT-Unternehmen Kufgem-EDV ist einer der insgesamt fünf Entwicklungspartner.

Bis heute haben sich österreichweit bereits über 750 Gemeinden, Städte, Gemeindeverbände und gemeindenahe Betriebe für k5 entschieden, die Umstellung auf die neue Software ist voll im Gange. Allein in Tirol und Salzburg arbeiten inzwischen über 200 Gemeinden mit den unterschiedlichsten k5-Modulen und die Anwender sind begeistert vom Quantensprung in der kommunalen IT.

"Unser Ziel in der Entwicklung von k5 war es, den Menschen in den Mittelpunkt zu stellen", erklärt dazu Kufgem-Geschäftsführer Franz Mayer. Und dieses grundlegende Konzept habe sich bestens bewährt: Die problemlosen Umstellungen erfreuen dabei ebenso wie die übersichtliche, moderne Oberfläche und der hohe Bedienungskomfort. Schon nach kürzester Einschulungszeit arbeiten die Mitarbeiter in den Gemeinden effektiv und intuitiv mit k5.

Durch die Zusammenarbeit mit den vier Entwicklungspartnern Oberösterreich, Gemdat Gemdat Niederösterreich. Gemeindeinformatik Vorarlberg und PSC Software & Consulting wird k5 österreichweit angeboten. Daher arbeiten künftig über 1.600 Gemeinden, Gemeindeverbände und öffentliche Institutionen mit der neuen Software, was den Erfahrungsaustausch von der kleinsten Gemeinde bis zu großen Städten erheblich erleichtert.

k5 ... made in Austria

Besonders stolz sind die k5-Partner auf den hohen Anteil an österreichischer Wertschöpfung. Know How, Framework und Entwicklung sind fest in österreichischer Hand. Damit konnte auf den Zukauf teurer, meist ausländischer Technologien, die in derartigen Projekten ohnehin nur schwer zu beeinflussen sind, verzichtet werden. Für die Gemeinden ergeben sich dadurch signifikante

TIROLER GEMEINDEZEITUNG



qualitative, aber auch spürbare Kostenvorteile.

Die Software k5 beinhaltet zahlreiche Module, welche die hohen IT-Anforderungen österreichischer Gemeinden und Städte erfüllen: Ein modernes und leistungsstarkes Finanzmanagement und Lösungen für Dokumentenmanagement Workflow, Online-Formulare, Erledigungsvorlagen, Amtssignatur und duale Zustellung, sowie Lösungen für die Bauamts- und Grundstücksverwaltung, für die Lohnverrechnung, den Wirtschaftshof, für ein innovatives Content Management-System den Internetauftritt der Kommunen, diverse Government-Tools und geografische Informationssysteme. Und nicht zuletzt wird ein über Smartphones und Tablets mobil anwendbares Kennzahlensystem (Business Intelligence) als integraler Bestandteil von k5 vor allem für kommunale Entscheidungsträger ein wichtiges Controlling- und Steuerungstool sein.

k5 passt sich an die Anforderungen unterschied-

licher Größenordnungen und Strukturen in den Verwaltungsorganisationen an. Zentrale Verwaltungsregister, wie ZMR/LMR, das Grundbuch, das Adressund Gebäuderegister, das Unternehmensregister oder Finanz Online sind tief in k5 integriert. Damit stellt k5 sicher, dass Verwaltung, Wirtschaft und Bürger mit höchster Datenqualität betreut werden können.

Tiroler Gemeindeverband im Internet

www.gemeindeverband-tirol.at

Ihr direkter Draht zu uns: Tel. 05 12 - 58 71 30 E-Mail: tiroler@gemeindeverband-tirol.at





Gut versorgt. Tag für Tag!

Bewährte und innovative Ideen und Produkte für Ihre Gemeinde

0800 500 502 · www.ikb.at

Besuchen Sie uns auf der innocom vom 19. – 21. Februar 2014, Messehalle Innsbruck, Stand 126/A!



Vom Kopierpapier bis zum Bauprojekt

Durch die positive Entwicklung der GemNova können wir den Wunsch des Tiroler Gemeindeverbandes immer umfangreicher erfüllen – die Erbringung von Serviceleistungen für die Tiroler Gemeinden. Die Basis unserer Arbeit stellt nach wie vor die Beschaffung dar, und rund um dieses Thema entwickeln wir Serviceleistungen, abgestimmt auf die individuellen Bedürfnisse der Gemeinden.

Beschaffung entwickelt sich hervorragend

Im Bereich der Beschaffung weiten wir unser Portfolio laufend aus. Im Jahr 2014 planen wir wiederum einige Produktsegmente auszuschreiben und bestehende Vereinbarungen zu optimieren. Natürlich sind wir hier auch stark darauf angewiesen, dass die Gemeinden die Leistungen auch abrufen - denn die Menge macht den Preis. Neben unseren Rennern "Schul Hard- und Soft-"LED-Straßenbeware", leuchtung" und "Dienstfahrzeuge" bieten wir auf der Einkaufsplattform zwischenzeitlich über 300.000 Produkte für den täglichen Gemeindebedarf. Aktuell arbeiten wir an drei Ausschreibungen: Schulprodukte, IT-Hardware und Innenbeleuchtung. Wenn Sie mehr dazu wissen wollen können Sie uns jederzeit kontaktieren (einkauf@ gemnova.at).

thgeb@ zeit kontaktieren (einkauf@ gemnova.at). ernet: w.gemnova.at Individuelle Beschaffungs-

Und natürlich bieten wir auch 2014 unser individuelles Beschaffungsservice an. Vor allem im Bereich von Feuerwehrfahrzeugen haben wir schon viele Anfragen, die in den nächsten Monaten abgearbeitet werden. Ihre Vorteile dabei liegen auf der Hand – nutzen Sie unser Knowhow um sich Zeit und Geld zu spa-

projekte für Gemeinden



Das umfassende Leistungsspektrum der GemNova

ren und vor allem um eine vergaberechtlich saubere und sichere Ausschreibung abzuwickeln. 2013 durften wir unter anderem für Kematen, Mayrhofen und Rum zur vollsten Zufriedenheit ein Feuerwehrfahrzeug ausschreiben. Aber auch andere Leistungen durften wir individuell für die Gemeinden abwickeln von der Reinigungsdienstleistung über Wahlkabinen bis hin zu Geschwindigkeitsmessgeräten. Wenden Sie sich an unseren Einkauf, die Kollegen Daniel Iuriatti, Daniel Schwabl und Gerhard Loos stehen Ihnen mit Rat und Tat jederzeit zur Verfügung.

Nachhaltige Beschaffung ist uns ein Anliegen

Als weiteres Beschaffungsprojekt werden wir uns heuer vermehrt mit dem Thema Nachhaltige Beschaffung auseinandersetzen. Hier arbeiten wir gerade an einem Konzept, eine Umfrage ist gerade im Laufen – wir bitten Sie, sich daran zu beteiligen damit auch Ihr Wissen und Ihre Erfahrungen einfließen können. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Gerhard Loos (g.loos@gemnova.at).

Heiße Kartoffel Kommunalsoftware

Dass wir uns auch vor "heißen Kartoffeln" nicht fürchten haben wir mit dem Aufgreifen des The-Kommunalsoftware bewiesen. Dazu ist die Ausschreibung mittlerweile abgeschlossen und wir gehen bereits intensiv in die Umsetzung. Wir sind sehr froh, dass wir damit Bewegung in den Markt gebracht haben und die Gemeinden nun endlich eine Wahlmöglichkeit bekommen haben. Das kann nur positive Auswirkungen für die Tiroler Gemeinden haben und sowohl die Qualität heben als auch die Preise sinken lassen. Dazu erhalten Sie aktuell laufend Informationen. Unser zuständiger Mitarbeiter, Herr Michael Kirchmair, kann Sie mit



Alois Rathgeb Geschäftsführer GemNova DienstleistungsGmbH Sparkassenplatz 2 Top 410 6020 Innsbruck

Tel. 050 4711 Fax 050 4711 4711 **E-Mail:** a.rathgeb@ gemnova.at **Internet:** www.gemnova.at



seinem Fachwissen jederzeit beraten. (m.kirchmair@gemnova.at).

Förderberatung bei GemNova

Großen Unterstützungsbedarf erkennen wir im Bereich von Förderungen. Wir hören häufig, dass es noch viele Möglichkeiten gibt an Finanzmittel zu kommen, speziell was Bundes- und EU-Förderungen anlangt. Mit Mag. Ing. Norbert Blaha stellen wir Ihnen hier einen Fachmann zur Seite, der Sie von der Beratung über die Einreichung bis zum Controlling und der Abwicklung im kompletten Förderprozess begleitet. Nutzen Sie diese Ressource und fragen Sie schon bevor Sie ein Projekt starten bei uns an, denn vielfach ist es wichtig, dass Förderungen frühzeitig angesucht werden. (n.blaha@gemnova.at).

Bauprojekte erfolgreich umsetzen

Ebenso große finanzielle Potenziale liegen im Bereich von Bauprojekten ob der Spielplatz oder das Gemeindezentrum - wir durften auch hier schon einiges an Erfahrung sammeln und bieten Ihnen diese Serviceleistung an. Von der Projektentwicklung über die Förderung und Finanzierung bis hin zur Ausschreibung für ein Generalunternehmermodell reicht unsere Palette. Zu überschaubaren Kosten können wir Sie dabei begleiten, dass Sie mit garantierten Kosten und garantierten Energieverbräuchen planen können und keine bösen Überraschungen erleben. Einige Projekte in



Vergabjuristin Mag. Magdalena Ralser.

Tirol wurden auf diese Art und Weise umgesetzt – mit besten Erfahrungen für die Gemeinden. Dabei entlasten wir Sie nicht nur zeitlich, wesentlich dabei ist die vergaberechtlich korrekte Abwicklung von Projekten.

Ausschreibungsservice als Kernkompetenz

Wie Sie sehen, dreht sich vieles unserer Arbeit um das Thema Vergaberecht. Da dies immer wichtiger wird haben wir hierzu mit 1. Februar noch eine Veränderung vorgenommen. Mit Mag. Magdalena Ralser (m.ralser@gemnova.at) dürfen wir nun eine Vergabejuristin in unserem Team begrüßen, die über mehrere Jahre bei der Brenner Basistunnel Gesellschaft (BBT) die Ausschreibungen begleitet hat und somit nicht nur über vergaberechtliches Wissen verfügt sondern auch viel technisches Knowhow mitbringt. Und wir werden speziell im Jahr 2014 viel Wert darauf legen, dass alle GemNova MitarbeiterInnen vertieftes Vergabewissen im Zuge von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen erfahren werden.

Betreuung vor Ort und Information

Was nützen unsere gesamten Leistungen, wenn Sie es nicht erfahren. Unseren Gemeindebetreuer, Robert Balazinec Kollnig (r.kollnig@gemnova.at), kennen die meisten bereits. Er ist bei Ihnen vor Ort. stellt Ihnen unsere Leistungen vor und berät Sie umfassend über die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit mit uns. Intern leistet Olivia Halwachs (o.halwachs@gemnova.at) hervorragende Arbeit, dass Website, Druckmedien und Facebook immer am aktuellen Stand sind. Und sie kümmert sich um die innocom – unsere GemNova Messe.

Die GemNova ist Ihr Unternehmen

Ihr Unternehmen - die GemNova - hat sich gut entwickelt und wir können Ihnen nun in jedem Bereich der Beschaffung - vom Kopierpapier bis hin zum Bauprojekt - Begleitung bieten, und das zu sehr guten Konditionen und Bedingungen. Nutzen Sie uns als Ihren Ansprechpartner, ersten unsere MitarbeiterInnen setzen sich täglich für die Interessen und die Belange aller Tiroler Gemeinden ein.

Wenn Sie Fragen, Anregungen, Kritik oder Lob haben, freue ich mich persönlich von Ihnen zu hören. Sie erreichen mich telefonisch unter der Telefonnummer 0699/15742900 unter a.rathgeb@gemnova. at auch via E-Mail.



Die GemNova bietet in jedem Bereich der Beschaffung sehr gute Konditionen und Bedingungen.

Flächen interaktiv managen und Betriebe gewinnen



Wettbewerbsvorteil durch modernes Flächenmanagement: Landesrätin Patrizia Zoller-Frischauf.

Standortdatenbank Tirol

Kontakt für Einträge: Barbara Jenewein, BA Ing.-Etzel-Straße 17 6020 Innsbruck

Tel. 0512 576 26 228 *E-Mail:* barbara.jenewein@ standort-tirol.at

Internet:

www.standort-tirol.at http://standortdatenbank.tirol.info/

"Nur empfehlen", kann Werner Nuding, der Haller Vizebürgermeister und Obmann des Tourismusverbandes Region Hall-Wattens, die Nutzung der Standortdatenbank Mit dem neuen interaktiven Tool können Gemeinden ihre Gewerbeflächen effizient und einfach online managen. Damit Betriebe aus dem In- und Ausland diese finden. Der Link zum Service: standortdatenbank.tirol.info

"Interessierte navigieren über eine interaktive Tirol-Karte und können sich dabei erstmals direkt einen Überblick über die in Tirol verfügbaren Gewerbeflächen und deren Umfeld verschaffen. Das Look & Feel der Suche entspricht jenem

von einer Suche bei Google Maps. Die Ergebnisanzeige bei der Standortdatenbank Tirol ist dank zugrunde

Schätzt umfassenden Infopool einheitlichen Standards: Vbgm. Werner Nuding.

liegenden tiris-Daten allerdings wesentlich genauer", informiert Standortagentur Tirol-GF Dr. Harald Gohm. Die Standortagentur Tirol hat das neue Tool soeben lanciert und hält für jede Tiroler Gemeinde eigene Zugangsdaten parat.

Wirtschaftslandesrätin Patrizia Zoller-Frischauf sieht eine große Chance für die Tiroler Gemeinden und den Standort. Anlässlich des Pressetermins Mitte Dezember meint sie: "Die heimischen Gemeinden sind oft erste Anlaufstelle für unterschiedliche Interessenten. Sind die Gewerbeflächen mit Hilfe der Standortdatenbank Tirol organisiert, können sich diese bei direkten Anfragen routinierter vermarkten als



Die Entwicklung der Standortdatenbank Tirol wurde aus Mitteln des Landes Tirol und der EU gefördert.



bisher. Gleichzeitig stärken wir so die Marke Tirol."

Das Stadtmarketing Hall und die Wirtschaftskammer Landeck waren Pilotpartner bei der Entwicklung. Für Werner Nuding ist die Arbeit mit dem Tool "unkompliziertes Flächenmanagement". Er unterstützt das Projekt, weil er überzeugt ist, dass einzelne Insellösungen ausdienen. "Interessenten wollen in einem umfassenden Infopool mit einheitlichem Qualitätsstandard recherchieren" erklärt er.

Dieser Standard umfasst Objektinformation wie Grundstücksnummern. Objektart, Fläche, Preisrahmen oder Erschließung. Auch die Verkehrsanbin-



Die Standortdatenbank Tirol - Flächen- und Umgebungsinfo mit dem Look & Feel von Google Maps bei präziser tiris-Datenqualität.

dung und in Kürze das umgebende Bildungs- und damit Fachkräfteangebot gehören in der ersten Ausbaustufe dazu. Im weiteren Ausbau will man digitale Flächenwidmungen, gesiedelte Clusterunter-

nehmen und Forschungseinrichtungen sowie Luftbilder einspielen. Zusatznutzen für die Gemeinden: die Standortdatenbank Tirol kann via iframe auch die eigene Gemeindewebsite eingespielt werden.

Das Konto als Drehscheibe

Ein modernes Girokonto erleichtert die Abwicklung aller Finanztransaktionen, denn es ergänzt sich optimal mit Ihrem Buchhaltungsprogramm und hilft, durch maximale Automatisierung Zeit und Ressourcen zu sparen. Es zeichnet sich durch Transparenz, Benutzerfreundlichkeit und Flexibilität

Dass eine "all-inklusive" Kontolösung, die alle Anforderungen erfüllt, bequem und sicher ist und dennoch flexibel sein kann, beweist die Hypo Tirol Bank mit Ihren Kontopaketen. Durch degressive Preismodelle profitieren Sie als Kunde von der umfassenden Nutzung Ihres Girokontos, indem die Kosten für die Kontoführung bei Vielnutzern im Verhältnis zu den getätigten

Transaktionen sinken.

Kontakt

eingespielt.

Tel 050700

HYPO TIROL BANK AG Öffentliche Institutionen Meraner Straße 8 6020 Innsbruck

Das **Hypo Office Banking** überzeugt durch Bedienerfreundlichkeit und

Auch Updates werden automatisch

höchste Sicherheitsstandards.

Ihr Ansprechpartner

Andreas Pittl Tel 050700 2332 andreas.pittl@hypotirol.com



Die Hypo Tirol Bank heißt Sie als Kunde herzlich Willkommen!

Wir bieten Ihnen als Neukunden ein spezielles Willkommenspaket mit Top-Konditionen. Einzige Voraussetzung ist, dass Sie noch kein Girokonto bei der Hypo Tirol Bank führen.

- Kostenlose Kontoführung für ein Jahr*)
- Kostenloser Zahlungsverkehr innerhalb der Region "SEPA"
- Gratis Hypo Online Banking
- In Summe 7.000 Buchungszeilen und Sammler inklusive

"Das Girokonto ist die Basis des modernen Finanzlebens und das am meisten genützte Bankprodukt. Daher ist es uns als Landesbank und Partner der Tiroler Gemeinden überaus wichtig, auch bei einem vermeintlich simplen Finanzprodukt die Bedürfnisse des Kunden in den Mittelpunkt zu stellen und einen Mehrwert zu stiften."

Andreas Pittl, Kundenbetreuer

^{†)} Ausgenommen beleghafte Überweisungen, Bareinzahlungen auf Drittkonen und Barauszahlungen am Schalter. Danach Umstellung auf ein gebührenpflichtiges Kontopaket.







Bunter wird das Land

Die neue EU-Strukturfondsperiode 2014-2020 beginnt, und damit ist auch für viele Tiroler Regionen der Start in eine neue Phase als Regionalmanagement verknüpft. Zwei Drittel Tirols nimmt jetzt schon aktiv in Form von Leader aktiv die Gestaltung der Region in die Hand. In der nächsten Periode scheint sogar noch mehr Interesse an aktiver Regionalentwicklung zu bestehen. Von Seiten der EU, die hier mit ihren Finanzierungsschienen (zB Leader, INTERREG, IWB) regionale Entwicklungen unterstützt, werden nun gesellschaftliche Themen, forciert. Grund genug, um diese Themen im Rahmen einer Veranstaltung in den Fokus zu stellen.

Die Veranstaltung "Bunter und vielfältiger" zeigt am Mittwoch, 5. März 2014, neue Perspektiven für Frauen und Männer am Land. Die Abteilung Landesentwicklung und Zukunftsstrategie und der Fachbereich Frauen und Gleichstellung gehen im Landhaus in Innsbruck mit PartnerInnen aus Wissenschaft und Frauenorganisationen auf Spurensuche.

Der ländliche Raum ist bunter und vielfältiger geworden. Die zunehmend besser ausgebildeten Frauen weisen ein großes Spektrum an Berufen, Wünschen und Lebenszielen auf. Sowohl räumlich als auch sozial und kulturell bewegen sie sich in einem wesentlich größeren Radius als ihre Mütter und Großmütter. Das fordert neben ihren Lebenspartnern auch ihre Familien und die weitere Umgebung heraus. Traditionelle Männerbilder geraten in Bewegung, und auch mancher junge Mann mag sich von engen Rollenerwartungen befreien.

Doch selbst dann, wenn Berufs- und Familienorientierung für Frauen und Männer selbstverständlicher sind, wirken einer guten Vereinbarkeit vielerlei Strukturen entgegen. Um gute Lebensbedingungen und Bleibeperspektiven



in den ländlichen Regionen für die unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen (Frauen und Männer, Kinder, Jugendliche und Ältere, Einheimische und Zugezogene, u.a.m.) zu gewährleisten, wird diskutiert, was die Lebensqualität am Land ausmacht und wie sie mit der Geschlechter- und Generationenfrage verknüpft ist.

Dass das Thema zunehmend an Bedeutung gewinnt, zeigt auch die starke politische Präsenz. So nehmen neben den beiden fachlich zuständigen Landesräten LR Johannes Tratter und LRin Christine Baur auch Ernst Schöpf Tiroler (Präsident Gemeindeverband) und Georg Keuschnigg (Obmann Forum Land) an der Veranstaltung teil. Die Herausforderung ist groß und endet keineswegs an den Gemeindegrenzen. beginnt wieder eine neue EU-Strukturfondsperiode und damit auch eine neue Bewerbung der Leaderregionen. Viele Menschen beschäftigen sich jetzt schon mit diesem Thema der Regionalentwicklung. Diese Veranstaltung soll einen Betrag zur Vernetzung und Erfahrungsaustausch bieten und gleichzeitig den Blick für die gesellschaftlichen Herausforderungen in den nächsten Jahren schärfen.

Am Mittwoch, den 5. März, wird dem Thema nachgespürt. Bei der Veranstaltung gibt es Fachvorträge, die die Situation in Tirol und Österreich analysieren. Im World Café werden aktuelle Forschungsergebnisse und Projekte aus Tirol vorgestellt und mit VertreterInnen aus Verwaltung, Wissenschaft und Praxis unter der Geschlechterperspektive diskutiert. Themen sind: Vereinbarkeit von Beruf und Familie im Tourismus, Kirche und Familie im Umbruch, Mobilität, Lebensqualität Bauernhof, Integration, Männer und Burschen in Bewegung, Freiwilligenarbeit, Jugendarbeit ...

Die Veranstaltung richtet sich an kommunale und regionale AkteurInnen in Politik, Verwaltung, Regionalentwicklung, Jugendarbeit, Frauenorganisationen, Gesellschaftspolitik und an Interessierte aus Wissenschaft, Wirtschaft, Zivilgesellschaft.

Bunter wird das Land

<u>Datum:</u> 5. März 2014 <u>Zeit:</u> 9.30 bis 17 Uhr <u>Ort:</u> Innsbruck, Landhaus, Großer Saal

Programm: www.tirol. gv.at/eu-regional Anmeldung: Fachbereich Frauen und Gleichstellung des Landes Tirol

Tel. 0512 508 3581 **E-Mail:** juff.frauen@tirol.gv.at

Anmeldeschluss: 27. Februar 2014



Denn die **Tiroler Ingenieurbüros** sind die Partner um – treuhändisch für ihre Auftraggeber – Projekte zu planen, zu berechnen, auszuschreiben und in weiterer Folge Termine, Kosten und Qualität zu überwachen und unter einen Hut zu bringen.

Fachgruppe Ingenieurbüros –
Beratende Ingenieure in der WK Tirol

Meinhardstraße 14 6020 Innsbruck

Tel.: +43 (0)5 90 90 5-1263

ingenieurbueros@wktirol.at

www.ingenieurbueros.at



Veröffentlichung von Stellenausschreibungen

Service auf der Homepage des Verbandes

Der Tiroler Gemeindeverband ist bestrebt, das Serviceangebot für die Gemeinden und Gemeindeverbände laufend zu verbessern.

In diesem Zusammenhang besteht für Gemeinden bzw. Gemeindeverbände die Möglichkeit, Ausschreibungen von freien Dienstposten (Stellenausschreibungen) auf der Homepage des Tiroler Gemeindeverbandes zu veröffentlichen.

Um auf diese Weise allen potenziellen Bewerberinnen und Bewerbern einen möglichst vollständigen Überblick über die jeweils vakanten Stellen auf Gemeindeebene zu verschaffen, lädt der Tiroler Gemeindeverband ein, von diesem Angebot regen Gebrauch zu machen.

Folgende Vorgangsweise ist zu treffen:

Übermittlung des Ausschreibungstextes im "pdf-Format" an den Tiroler Gemeindeverband per E-Mail unter: tiroler@gemeindeverband-tirol.at

Auf der Homepage des Tiroler Gemeindeverbandes steht auch eine Mustervorlage zum Download bereit.

Stellenausschreibungen der Gemeinden im Internet unter www.gemeindeverband-tirol.at

MUSTER EINER STELLENAUSSCHREIBUNG

| Bei der Gemeinde / Marktgemeinde / Stadtgemeinde, ist für die |
|---|
| Betreuung einer Kindergartengruppe in der Kinderbetreuungseinrichtung, mi |
| Wirksamkeit vom die Stelle |

einer pädagogischen Fachkraft

mit einem Beschäftigungsausmaß von 40 Wochenstunden, das sind 100% der Vollbeschäftigung, zu besetzen. Die Einstufung erfolgt nach den Bestimmungen des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2012 – G-VBG 2012, LGBI. Nr. 119/2011 in der jeweils geltenden Fassung, Entlohnungsgruppe ki.

Das Mindestentgelt beträgt monatlich € brutto. Es wird darauf hingewiesen, dass sich das angeführte Mindestentgelt aufgrund von gesetzlichen Vorschriften gegebenenfalls durch anrechenbare Vordienstzeiten sowie sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entgeltbestandteile erhöht.

Von den Bewerberinnen werden folgende Voraussetzungen erwartet:

- die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung für Kindergärten oder der Diplomprüfung für Kindergartenpädagogik
- •

| Bewerbungen sind bis | spätestens | bei | der | Gemeinde | / |
|------------------------------|------------|---------------------|-------|----------|---|
| Marktgemeinde / Stadtg | emeinde | . einzubringen. | | | |
| - Für Informationen steht | Ihnen | zur | Verfü | igung. | |

Hier:

Auf § 2 des Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 in Verbindung mit § 7 des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 wird hingewiesen.

Variante:

Gemäß § 2 des Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 in Verbindung mit § 7 des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden insbesondere Frauen eingeladen, sich zu bewerben.

Für den Gemeinderat: Der Bürgermeister

"Es geht um rechtlich relevante Sacherverhalte"

Susanne Gurschler: Herr Schmidt, was bedeutet die Einrichtung des Landesverwaltungsgerichts (LVwG) im Bereich Bauverfahren speziell für PlanerInnen und Sacherverständige aber auch für BauherrInnen in Tirol?

Johannes Schmidt: Im Wesentlichen wird der administrative Instanzenzug abgeschafft. Bisher war der/ die BürgermeisterIn bzw. in Innsbruck das Stadtmagistrat die erste Instanz, eine Berufung gegen den Baubescheid ging dann an die 2. Instanz, den Gemeindevorstand bzw. den Stadtsenat. Jetzt entscheidet nach einer Beschwerde gegen den Baubescheid, die an die bescheiderlassende Behörde zu richten ist, das LVwG. Ab dann geht es um ein Gerichtsverfahren. Die Frist für die Einbringung der Beschwerde beträgt nun vier Wochen, bei der Berufung waren es zwei Wochen.

Gurschler: Im früheren Fall der Berufung gegen einen Baubescheid standen PlanerInnen und Sachverständige BauherrInnen auch beratend zur Seite. Wie stellt sich die Situation nun dar?

Schmidt: Für den Erfolg einer Beschwerde ist die Formulierung der Beschwerdegründe wesentlich. Daher sollte jedenfalls ein/e Anwalt/Anwältin zur Formulierung der Beschwerde beigezogen werden. PlanerInnen können die BauherrInnen im Verwaltungsgerichtsverfahren allenfalls in technischen Fragen beraten. Sachverständige werden zu diesem Verfahren nur dann beigezogen, wenn der/die RichterIn dies für erforderlich erachtet.

Gurschler: Wie können BauherrInnen, aber auch PlanerInnen ein solches Verfahren verhindern?

Schmidt: Immer wird das natürlich nicht möglich sein. Es darf befürchtet werden, dass ProjektgegnerInnen versuchen könnten, auf dem Rechtsweg alle Register zu ziehen, um ein Bauvorhaben zu verzögern oder zu verhindern. Aber durch eine qualitätsvolle und rechtlich möglichst "wasserdichte" Planung und durch intensive Vorgespräche mit der Baubehörde und allen Verfahrensbeteiligten können mögliche "Klagsgründe" ausgelotet werden.

PlanerInnen sollten sich bemühen, schon bei der Projektplanung weitgehend berechtigte Interessen von NachbarInnen zu berücksichtigen. Eine Einreichung, die nicht gegen das Baurecht verstößt, ist die beste Vorkehrung gegen eine Beschwerde. Damit steigt die Verantwortung der PlanerInnen. Die Förderung der Qualität von Planungen und Einreichungen könnte meiner Meinung nach auch der größte Vorteil der neuen Regelung sein. PlanerInnen, Sachverständige und BauherrInnen sind aufgefordert, beste Arbeit zu leisten und dadurch Beschwerden tunlichst zu vermeiden. Die Beauftragung einer Ziviltechnikerin oder eines Ziviltechnikers mit Planung und Bauansuchen kann hier sehr vorteilhaft sein.

Gurschler: Was hat es mit der "Beschwerdevorentscheidung" auf sich?

Schmidt: Das Modell der Berufungsvorentscheidung wurde als Beschwerdevorentscheidung ins Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz aufgenommen. Der bescheiderlassenden Behörde steht es frei, binnen zwei Monaten den angefochtenen Bescheid aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurück- oder abzuweisen.

Das heißt meines Erachtens: Hier können BauherrIn und PlanerIn - gegebenenfalls im Einvernehmen mit der Behörde - noch einmal das Gespräch mit dem oder den Beschwerdeführenden suchen und im besten Fall einen Konsens erreichen. Klappt das allerdings nicht, kann der/ BeschwerdeführerIn die binnen zwei Wochen nach Zustellung der Beschwerdevorentscheidung der Behörde einen Vorlageantrag stellen, womit die Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorzulegen ist.



Architekt Dipl.-Ing. Johannes Schmidt Richardsweg 1, 6020 Innsbruck

Tel. 0512 573 500 **E-Mail:** j.schmidt@ arch-schmidt.at

Tel. 0512 588 335 Fax: 0512 588 335-6 E-Mail: arch.ing.office@ kammerwest.at Internet: www.kammerwest.at



"Abfertigung Alt": So schützen sich Gemeinden vor bösen Überraschungen

Seit 1. Juli 2003 gilt für neu eintretende Mitarbeiter von Österreichs Gemeinden das System der "Abfertigung NEU". 1,53 % des Bruttolohnes werden dabei monatlich in eine Vorsorgekasse einbezahlt. Zahlreiche Gemeindebedienstete fallen aber weiterhin unter die Regelung der "Abfertigung Alt". Hier kann es bei Pensionsantritt für Kommunen eine böse Überraschung geben. Außer, sie haben vorgesorgt.

Das Problem

Über eine Million Beschäftigte befinden sich noch im System "Abfertigung Alt". Eine gesetzliche Verpflichtung, für "Abfertigung Alt" vorzusorgen, gibt es für Gemeinden nicht.

Raiffeisen-Experte MMag. Florian Steger weiß: "Für altgediente, langjährige Mitarbeiter können bei Pensionsantritt ohne Weiteres 30.000 Euro an Abfertigungsansprüchen fällig werden!"

Steger rechnet vor: "Ein Gemeindebediensteter ist 30 Jahre dabei und geht in den Ruhestand. Ab einem 25 Jahre dauernden Dienstverhältnis ist eine Abfertigung in der Höhe eines Jahresgehalts fällig. Plötzlich wird dann eine hohe

Summe schlagend, in unserem Beispiel sind das 30.000 Euro!" Und rät, dafür rechtzeitig entsprechende Rücklagen zu bilden.

Die Lösung

"Für Gemeinden besteht die Möglichkeit, von einer ganz speziellen Sparform zu profitieren, der so genannten Abfertigungsauslagerung", so Steger. Zu einem festgelegten Garantiezinssatz (derzeit 1,75 %*), der für die gesamte Vertragsdauer gesichert ist, können alle Kommunen mit einer überschaubaren monatlichen Einzahlung problemlos vorsorgen. Die Laufzeit orientiert sich am Termin, zu dem der Beschäftigte in den Ruhestand geht.

Nutzen bei "Abfertigung NEU"

Auch bei allen Fragen rund ums Thema "Abfertigung Neu" ist es gut, einen direkten, persönlichen Ansprechpartner in unmittelbarer Nähe zu haben.

In fast jeder der 279 Tiroler Gemeinden gibt es eine Raiffeisenbank mit dem entsprechenden Experten. Dieser nutzt für die Gemeinden das umfassende Know-how und das Netzwerk der stärksten und erfolgreichsten Bankengruppe des Landes – direkt und ohne lange Wege.

Nähere Informationen in jeder Tiroler Raiffeisenbank www.raiffeisen-tirol.at



Raiffeisen-Experte Philipp Weber (Raiffeisen KommunalBetreuung Tirol) ist für alle Anfragen und Terminvereinbarungen unter Tel. 0512 5305 DW 13605 für Sie erreichbar.

Philipp Weber freut sich auch auf Ihre E-Mail an philipp.weber@rlb-tirol.at oder Ihren Anruf direkt am Handy unter 0664 8552832.

RECHENBEISPIEL

Gemeindemitarbeiter, geboren 1964

1984: Dienstantritt bei Gemeinde

2014: 30 Dienstjahre, Verdienst 2.000 Euro brutto im Monat

2029: voraussichtlicher Pensionsantritt, Abfertigungssumme ca. 30.000 Euro

Die Finanzierung mit Abfertigungs-Auslagerung kostet der Gemeinde ca. 24.000 Euro**, die über 15 Jahre angespart worden sind.

* Stand 2014 ** Berechnung inkl. Zinserträgen



Versicherungstipp vom Experten

"Für jeden Arbeitnehmer lohnt es sich, eine private Unfallversicherung abzuschließen", weiß Raiffeisen-Versicherungsexperte MMag. Florian Steger. Freizeitunfälle sind durch die gesetzliche Unfallversicherung nicht gedeckt. Diese findet man nur bei den Behandlungskosten im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung. Davon ausgenommen sind "Folgeschäden". 3/4 aller Unfälle ereignen sich im Heim-, Freizeitund Sportbereich – dauerhafte Invalidität nimmt stetig zu. "Zum körperlichen Leid können dann noch enorme finanzielle

Aufwendungen dazukommen!"

Bei der Raiffeisen Versicherung gilt bei einer Versicherungssumme bis zu EUR 100.000,- der Sofortschutz.

Damit ist man schon versichert, bevor die Polizze ausgestellt ist.



Gesteinsabbaukonzept Tirol: Augenmerk auf Lebensqualität

Die Gewinnung mineralischer Rohstoffe in unserem Land ist medial immer wieder präsent. Dabei geht es meist nicht um deren Bedeutung für die Wirtschaft im Allgemeinen oder die Bauwirtschaft im Besonderen. Das Hauptaugenmerk liegt dabei auf den durchaus gegebenen Auswirkungen für die Lebensqualität im unmittelbaren Umfeld.

In diesem Spannungsfeld befinden sich auch die Standortgemeinden die den Anliegen ihrer Bürger verpflichtet sind. Die Gemeinden haben eine starke Position in den Genehmigungsverfahren - darauf wird nachfolgend näher eingegangen - und setzen diese auch durch. So wurde in den letzten Jahren mehreren Abbauanträgen trotz intensiver Vorbereitungen seitens des Abbauunternehmens nicht zugestimmt.

Neues Gesteinsabbaukonzept von der Landesregierung beschlossen

Wegen der Art der Bildung von Lockersedimen-

stellen hochwertige Schotter- und Kieslagerstätten, da sie sich als Talverfüllungen mit ebenen Flächen ausbilden, meist auch gute Voraussetzungen für die Besiedelung und landwirtschaftliche wirtschaftung dar. Der Gesteinsabbau ist mit Auswirkungen auf die räumliche Entwicklung der Gemeinden, Tourismus- und Freizeitwirtschaft, den Erholungswert u.a. verbunden.

Andererseits ist ein anhaltend hoher Bedarf an Gesteinsprodukten gegeben. Diese werden zu etwa 90% aus Primärrohstoffen aus natürlichen Lagerstät-

ten mit einer überwiegend hohen Qualität, der restliche Anteil aus Sekundärrohstoffen durch Recycling hergestellt.

Die Darstellung und Abwägung der verschiedenen Interessen gehört zu den klassischen Aufgaben der Raumordnung. Auf Antrag des zuständigen Landesrates Mag. Johannes Tratter hat die Landesregierung daher den aktuellen Raumordnungsplan "Gesteinsabbaukonzept Tirol 2013" www.tirol.gv.at/landesentwicklung/raumordnung/ ueberoertliche-raumordnung/ gesteinsabbaukonzept schlossen.

ARAG. DER RECHTSSCHUTZSPEZIALIST.



Neue Serviceleistung – ARAG Online Rechtsservice



Gottfried Eisele
Produktentwicklung

Wie bereits berichtet, bietet ARAG Österreich auch für Gemeinden, die einen Rechtsschutzvertrag ab Tarifgeneration 2013 bestehen haben, einen freien Zugang zu einer umfangreichen Rechtsdatenbank. Nutzen auch Sie diese Serviceleistung und fragen Sie unser Serviceteam unter 050 531 02 1600 oder info@arag.at

www.ARAG.at





Das Konzept gliedert sich in eine Bestandsaufnahme, die auf möglichst aktuellem Stand zu halten ist, und in eine Aufstellung von Zielen und Maßnahmen für eine ausgewogene Rohstoffwirtschaft.

Die nachfolgenden Ausführungen gehen auf die vorgenannten Aspekte ein und versuchen den Nutzen des Gesteinsabbaukonzeptes für die Gemeinden darzustellen.

Mineralische Gesteinsrohstoffe sind für die Bauwirtschaft unverzichtbar

Die volkswirtschaftliche Bedeutung mineralischer Baurohstoffe ist beträchtlich. Der Anteil des Bergbaus und der damit verbundenen Bauwirtschaft an der Tiroler Bruttowertschöpfung beträgt etwa 7,5% (ohne Zementrohstoffe, Tiroler Landesstatistik, Wert für 2010).

Das Baugewerbe mit seiner nachgelagerten Industrie stellt in Österreich, und damit auch in Tirol, eine der Schlüsselwirtschaftssparten dar. Charakteristisch für diesen Wirtschaftsbereich ist dessen hoher Bedarf an mineralischen Gesteinsprodukten, besonders Kies, Sand, Bruchschotter und Steinen. Dieser Bedarf wird allgemein stark unterschätzt. So werden beispielsweise für die Er-

richtung eines Einfamilienhauses rund 450 Tonnen und für einen Autobahnkilometer bis zu 18.000 Tonnen an solchen Materialien benötigt.

Die Baurohstoffe werden zu etwa 2/3 für Verkehrsund Infrastrukturbauten und zu je einem 1/6 für Wohn- und Wirtschaftsbauten – mit zunehmendem Anteil für Sanierungen – eingesetzt. Für ein Gebirgsland wie Tirol ist die Erschließung und Sicherung des Lebensraumes bspw. durch Hang- und Ufersicherungen von besonderer Bedeutung.

Mit der der Gewinnung, Aufbereitung und Verarbeitung mineralischer Gesteinsrohstoffe sind große "Massenflüsse" verbunden: In Österreich entfallen über 40 % der transportierten Gütertonnagen und über 18 % des Transportvolumens auf diese Rohstoffgruppe.

Dies ist für Tirol besonders relevant – Stichwort Luft-Sanierungsgebiete – und unterstreicht das Ziel einer verbrauchernahen Versorgung mit möglichst kurzen Transportdistanzen!

"Tirol ist reich an armen Rohstoffen"

Dieser bergmännische Spruch charakterisiert die heutige Gewinnung mineralischer Rohstoffe in Tirol, die sich im Gegensatz zur Vielfalt an Bergbauen vergangener Zeiten auf die klassischen Rohstoffe für den Baubereich reduziert. Eine Sonderstellung kommt derzeit nur den Zementrohstoffen, dem Magnesit und dem Reinkalk sowie dem Hartgestein Diabas zu.

Aus geologischen Gründen befindet sich der Großteil der Lagerstätten, zumindest jene der hochwertigen Lockersedimente, im intensiv genutzten und dicht bevölkerten Dauersiedlungsraum. Aber auch aus wirtschaftlichen Gründen, Stichwort Transportkostenempfindlichkeit aufgrund der großen transportierten Mengen und des relativ geringen Preises des Transportgutes, erfolgt Gewinnungstätigkeit nach Möglichkeit im Nahbereich der Verbraucherschwerpunkte und damit in Siedlungsnähe.

Gesteinsbedarf: 9 Tonnen pro Einwohner und Jahr!

Die Rohstoffgewinnung wird in den etwa 80 aktiven Abbauen von etwa 50 Abbauunternehmen vorrangig obertägig betrieben. Aus den abgebauten Gesteinen werden in weiterer Folge jährlich etwa 7 Mio. Tonnen Baurohstoffe hergestellt. Die Gesteinsprodukte werden überwiegend im



DI Martin Sailer Amt der Tiroler Landesregierung Überörtliche Raumordnung

Heiliggeiststraße 7-9 6020 Innsbruck

Tel. 0512 508 3616
Fax 0512 508 743605 *E-Mail:*martin.sailer@tirol.gv.at
gemnova.at *Internet:*www.tirol.gv.at/
raumordnung

Ihre Beraterin für alle Versicherungsfragen in Tirols Gemeinden

Ulrike Obrist: Tel. 0512 5313 1236 ulrike.obrist@tiroler.at





Land selbst verbraucht, der Eigenbedarf an abgebauten Gesteinen nur zur Herstellung von Baurohstoffen liegt bei etwa 9 Tonnen pro Einwohner und Jahr. Der Gesamtverbrauch an mineralischen Gesteinsprodukten – beim Haus vom Lehm für den Ziegel, dem Quarz für das Fensterglas bis zur Steinwolle für die Dämmung – ist noch wesentlich höher.

Bewilligungsverfahren

Für das "Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten mineralischer Gesteinsrohstoffe" gilt in Österreich das Mineralrohstoffgesetz (MinroG). Ausgenommen davon sind u.a. das Material aus Baugruben (Einfamilienhäuser) und der landwirtschaftliche Eigenbedarf (wie z.B. Agrarstrukturverbesserungen).

Das MinroG unterteilt die Rohstoffe in drei Kategorien:

- Bundeseigene Rohstoffe, die von vornherein ausschließlich dem Staat gehören wie Kohlenwasserstoffe ("Erdöl") und das früher in Tirol abgebaute Steinsalz.
- Bergfreie Rohstoffe, die dem Verfügungsrecht des Grundeieigentümers entzogen sind und nur von Bergbauberechtigten genutzt werden dürfen. Dazu gehören bspw. Eisen- und Kupfererze, Kohle und der heute noch bei uns abgebaute Ölschiefer ("Ichthyol").
- Grundeigene Rohstoffe wie Flussschotter und Schuttmaterial aus denen die klassischen Baurohstoffe hergestellt werden sind

Eigentum des Grundeigentümers.

Die zuständigen Behörden für das MinroG - Verfahren sind im Wesentlichen

- Die Landesbehörden (Bezirkshauptmannschaften) für die obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe und
- Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit (Montanbehörde West für Tirol) in allen anderen Fällen.

Starke Position der Gemeinden und der Landesraumordnung

Standortgemein-Die de hat im zentralen mineralrohstoffrechtlichen Genehmigungsverfahren Parteistellung. In der Regel ist auch eine naturschutzrechtliche Genehmigung erforderlich und hat die Gemeinde hier ebenfalls Parteistellung zur Wahrung ihrer eigenen Interessen. Oftmals ist auch eine forstrechtliche - und wasserrechtliche Genehmigung erforderlich.

MinroG-Partei im Verfahren sind des Weieingeschränkteren in tem Maße auch die Nachbargemeinde(n), der Genehmigungswerber, d.h. Abbauunternehmen das bzw. der Bergbauberechtigte, der Grundeigentümer selbst und die betroffenen Nachbarn sowie das Land Tirol hinsichtlich der überörtlichen Raumordnung.

Die öffentlichen Interessen für eine Rohstoffgewinnung bzw. gegen einen Abbau an der beantragten Lokalität werden im Allgemeinen durch das raumordnungsfachlichen Gutachten für die obgenannten Verfahren dargestellt. Dabei erfordert die Ausarbeitung dieser Stellungnahmen des Landes Tirol als Partei eine sorgfältige Abwägung der Mineralrohstoffgesetz und im Raumordnungsgesetz angeführten Nutzund Schutzinteressen. Die Grundlage dafür ist das Gesteinsabbaukonzept.

Darüber hinaus hat die Landesraumordnung auch den Auftrag selbst planerisch aktiv zu sein. Beispielweise wurden die im Österreichischen Rohstoffplan des Bundes ausgewiesenen Potenziale fachlich überprüft. Ebenfalls wurde inzwischen ein Raumordnungsplan zur Sicherung eines hochwertigen Rohstoffpotenzials fertiggestellt. Weiteres wurden u.a. spezielle Rohstofferkundungen in einigen Landesteilen durchgeführt und begleitend Grundlagenstudien hierfür erarbeitet. Den Gemeinden wird auf Anfrage gerne darüber Auskunft gegeben.

Sämtliche Ausgaben der Tiroler Gemeindezeitung sind auf unserer Homepage

www.gemeinde verband-tirol.at

auch im Internet nachzulesen. Dort finden Sie in einem umfassenden Servicebereich auch zahlreiche für Gemeinde relevante Informationen.



Gemeindefueralle.info – für Menschen mit besonderen Bedürfnissen

Schon heute sind 116 Millionen Europäer auf Barrierefreiheit angewiesen. Ist Ihre Gemeinde dafür bereit? Ein Tiroler Internet-Projekt bietet Bürgern und Gästen verlässliche Informationem und Gemeinden innovative Lösungen.

Ist ihre Gemeinde an das World Wide Web angeschlossen? Sie fragen sich zweifelsohne zu Recht, was diese Frage überhaupt soll! Natürlich sind wir heute überall in Tirol im Netz. Und überall gelangen wir an jede gesuchte Information. Das Internet ist unser ständiger Begleiter geworden. Es leistet uns Hilfestellungen in vielen Bereichen des Lebens und ist ohne Zweifel das größte Informationsnetz weltweit. Gerade für Menschen mit Behinderungen und Einschränkungen ist das Internet unerlässlich geworden.

Mit "gemeindenfueralle" haben sich zwei Tiroler Unternehmen zusammengetan, um verlässliche Informationen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen bereit zu stellen – verlässliche Informationen!

Das kennen Sie schon? Da haben sie zum Teil recht! Aber eben nur zum Teil. Ein Beispiel: Eine Familienfeier in einem Gasthaus im Tiroler Unterland hätte für eine junge Rollstuhlfahrerin beinahe in einer äußerst peinlichen und beschämenden Situation endete.

Eine Situation die für uns alle sehr sehr peinlich gewesen wäre! Der Grund war schlicht und einfach eine falsche Information im



Die Startseite von Gemeindefueralle.info.

Internet zur Zugänglichkeit einer Toilette. "Nachteiliger oder gar folgenreicher als keine Information
kann sich im Bereich Barrierefreiheit falsche Information auswirken", betont die
Initatorin von gemeindenfueralle, Kornelia Grundmann, die selbst seit einigen
Jahren im Rollstuhl sitzt.
Und diese Falschinformationen gibt es im Internet
– vermutlich auch über ihre
Gemeinde.

Was für den Großteil für uns dank ausreichender Mobilität und Gesundheit kein großes Problem darstellt, ist heute bereits für 10 Prozent aller Menschen unabdingbar – die barrierefreie Zugänglichkeit vieler Bereiche in unserem

Leben. Doch Barrierefreiheit ist für weit mehr Menschen von Bedeutung, als wir oft denken: Für ältere Menschen, Familien mit Kleinkindern oder chronisch kranke Menschen stellt Barrierefreiheit eine wesentliche Erleichterung dar – für ganze 40 % (!) der Bevölkerung.

"Der barrierefreie Zugang zu allen öffentlichen Einrichtungen sollte für die Kommunen, Land und Bund zur Gebot der Stunde werden, um Menschen mit Behinderungen nicht das Gefühl zu geben, aufgrund Ihrer Behinderung von irgend etwas ausgegrenzt zu sein", betonte vor Kurzem der Bürgermeister von Walchsee, Dieter Witt-



Landesrätin Patricia Zoller-Frischauf (links) und der Vorstand der Abteilung Wirtschaft und Arbeit, Mag. Rainer Seyrling, mit Initatorin Kornelia Grundmann.

linger, einer der ersten Projekt-Partner von gemeindenfueralle.

Und wir sprechen hier immerhin von 116 Millionen Menschen in Europa. Menschen, die bereits heute auf barrierefreie Orte und Einrichtungen im Alltag und auf Reisen angewiesen sind. Und es werden mehr, auch in ihrer Gemeinde!

Das Land Tirol hat diese Entwicklung erkannt und dies bei der Projekt-Präsentation von gemeindenfueralle im November so zum Ausdruck gebracht: "Alle Maßnahmen, die Menschen mit Beeinträchtigung das Leben erleichtern, sind sehr zu begrüßen und haben meine Unterstützung", beispielsweise betonte Wirtschafts-Landesrätin Patricia Zoller-Frischauf. Informationsportal "Das gemeindenfüralle leistet einen wichtigen Beitrag", so die Landesrätin.

Der Beitrag von dem Zolller-Frischauf sprach, ist ein System, das die beiden Agenturen gabana aus Ellmau und reddot in Axams in diesem Jahr entwickelt und im Herbst 2013 im Internet gestartet haben. Ein System, das es Gemeinden auf einfache Weise ermöglicht, Gemeindebürger und Gäste gleichermaßen über die Situation oder geplante Maßnahmen in ihrer

Gemeinde auf verlässliche Weise zu informieren.

"Es ist unabdingbar, dass die Angaben auf der gemeindenfüralle-Plattform auch den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen", erklärt Kornelia Grundmann. Einträge von Gemeinden, Organisationen oder Wirtschaftstreibenden



Hinter jedem Balken einer Detailseite finden Informationssuchende bis zu 50 Kriterien der dargestellten Betriebe.

TIROLER GEMEINDEZEITUNG



werden aus diesem Grund überprüft und gekennzeichnet dargestellt. "Nur dann haben wir unser Ziel erreicht. Und dafür arbeiten wir!". Und bei den angwandten Standards lässt Grundmann keinen Spielgemeindenfueralle orientiert sich an den Güteund Prüfbestimmungen des europäischen RAL Gütezeichen barrierefrei (RAL-GZ 904) um auch höchsten Anforderungen gerecht zu werden.

Als Verantwortliche für Barrierefreiheit im öffentlichen Raum sind Städte und Gemeinden ein wichtiger Partner für das Projekt. Aus diesem Grund bietet gemeindenfueralle diesem Bereich das umfangreichste Angebot. Städte und Gemeinden haben die Möglichkeit auf einer eigenen Gemeinde-Webseite Hindernisse im Gemeindegebiet systematisch und kartografisch exakt zu erfassen.

Darüber hinaus haben Städte und Gemeinden die Möglichkeit bereits barrierefreie Orte und Einrichtungen auf öffentlichen, interaktiven Karten darzustellen, Neuigkeiten nach außen zu kommunizieren oder im Gemeinde-internen Forum Projekte zu diskutieren.

Eine älter werdende Bevölkerung und die daraus resultierenden Bedürfnisse schaffen aber auch neue Chancen. Tourismus-Gemeinden haben beispielsweise die Möglichkeit ihr Angebot zielgerichtet für Menschen mit individuellen Bedürfnissen einer



Mehrere Einträge am selben Ort werden je nach Zoom-Faktor zusammegefasst, bis man tiefer in die Karte zoomt.

relevanten Zielgruppe zu präsentieren.

"Durch die Gespräche gemeindenfueralle ist mir nochmals bewusster geworden, wie wichtig konkrete und vor allem zuverlässige Aussagen für "Barrierfrei-Reisende" sind. Ich freue mich sehr, dass wir durch die Zusammenarbeit bald ein verlässliche Auskunft über unser barrierefreies Angebot geben können", schilderte beispielsweise die Direktorin des Tourismusverband Ferienland Kufstein, Karin Scholz. Nur ein Beispiel: bleiben Rollstuhlfahrer länger (durchschnittlich 13 Tage), reisen am Rande Hochsaison (bevorzugte Monate: Mai, Juni, September Oktober), geben durchschnittlich mehr Geld aus (durchschnittlich 95,- € Nebenausgaben/ Tag) und bringen Begleitpersonen mit.

Neben dem Tourismus profitieren aber auch Gemeinden mit einer starken gewerblichen Strucktur, die sich auf diese neuen Bedürfnissse einstellen. Betriebe entdecken einen zunehmend interessanten und wachsenden Markt. Sie schaffen neue Arbeitsplätze, generieren zusätzliche Umsätze und erreichen ihre potentiellen Kunden dort, wo sie verlässliche Informationen erwarten. Auch für diese Bereiche gibt es spezielle Lösungen auf der gemeindefueralle-Plattform.

Patrick Dohmen, Geschäftsführer RAL Gütegemeinschaft in Deutschland, sagt über gemeindenfueralle: "Mit dem Portal zeigt sich, dass man in Österreich verstanden hat, dass eine barrierefreie Umwelt der Garant für eine gute Zukunft ist. Ich kann nur alle Gemeinden ermutigen, gehen Sie diesen Weg mit!"





Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten Tirol (FLGT)

Mag. iur. Bernhard Scharmer Landesobmann & Gemeindeamtsleiter der Marktgemeinde Telfs

Tel. 05262/6961-1000

Mobil: 0676/83038-213

E-Mail

bernhard.scharmer@ telfs.gv.at **Web:** www.flgt.at

www.ngt.at www.telfs.gv.at

Work smarter, not harder! Work-Life-Balance im Kommunalbereich

Vom Zeit- zum Selbstmanagement – eine erfolgreiche Erfüllung der umfangreichen Gemeindeaufgaben setzt eine professionelle Ausgeglichenheit in den verschiedenen Arbeits- und Lebensbereichen voraus. Wirklich wichtige Dinge in unserem Leben sind meist nicht dringend, sie werden allenfalls dringend, wenn wir sie lange vernachlässigen. Aus ganzheitlichen Überlegungen ist es deshalb erforderlich, sein (Arbeits-)Leben im Gleichgewicht zu halten. Ein sinnvolles Werkzeug hiefür bietet die Methode der Work-Life-Balance.

OWork-Life-Balance

Die Work-Life-Balance ist ein Modell zur bestmöglichen Erfüllung unserer vielseitigen Aufgaben in unserem Arbeits-/Privatleben, welches die Wichtigkeit der Ausgewogenheit der Bereiche Arbeit, Familie und Freizeit betont.

Insbesondere geht es um das persönliche Gleichgewicht, die Zufriedenheit mit der Rollenerfüllung in den verschiedenen Lebensbereichen sowie die Vermeidung dauerhafter Überbelastungen.

Das Modell der idealen Work-Life-Balance wird anhand von vier Lebensbereichen dargestellt, die in Einklang zu bringen sind:

- Arbeit und Leistung
- Familie und Beziehungen
- Sinn und Kultur
- Körper und Gesundheit

Um die geforderten Gemeindeaufgaben erfolgreich bewältigen zu können, ist es notwendig, dass für alle vier Bereiche im (Arbeits-)Leben ausreichend Raum vorhanden ist. Dieser ist natürlich individuell unterschiedlich und auch in den verschiedenen Phasen des Lebens anders, verändert sich und ist demgemäß immer wieder neuen Le-

benssituationen anzupassen. Wichtig dabei ist, dass es einem persönlich damit gut geht - denn was uns Freude bereitet, machen wir gut und belastet auch nicht.

OUngleichgewichte

Wer einen dieser Bereiche auf Dauer überbeansprucht, vernachlässigt zwangsläufig andere ebenso wichtige Lebensbereiche. Auf lange Sicht ist es daher nicht nur für einen selbst, sondern auch für Unternehmen kontraproduktiv, wenn die Work-Life-Balance zugunsten der Arbeit verloren geht.

Kurzfristig stellt dies zwar kein Problem dar, kann jedoch langfristig betrachtet zu einem Ungleichgewicht führen. Die Erfahrung zeigt, dass Menschen immer wieder auch ruhigere Phasen benötigen, damit sie ihre Innovations- und Leistungsfähigkeit aufrechterhalten können. Menschen, die nur für Partnerschaft und Familie leben, sind genauso aus der Balance wie Menschen, die unter Arbeitssucht leiden.

Wer seine Gesundheit langfristig vernachlässigt, wird auf Dauer auch keine erfolgreiche Arbeitsleistung erbringen können. Um im Gleichgewicht zu bleiben, ist es daher wichtig, in regelmäßigen Abständen innezuhalten und sich selbst zu hinterfragen.

OFührungsaufgabe

Nur wenn es uns persönlich gut geht, können wir erfolgreich in unserer Gemeinde agieren, Positives weitergeben und unsere Mitarbeiter gut führen. Die Wahrung unserer eigenen Work-Life-Balance und jener unserer Mitarbeiter gehört daher zu den wichtigsten Führungs-Maximen, um auf Dauer die bestmögliche Motivation und die volle Arbeitskraft aller zu bewahren.

Nur ein gesunder Mitarbeiter ist auch ein guter Mitarbeiter.

OFragen

Fragen zur idealen persönlichen Work-Life-Balance:

- Wieviel Prozent meiner aktiven Zeit, Energie und Priorität widme ich jedem dieser Bereiche?
- Welche Menschen sind mir im jeweiligen Lebensbereich wichtig?
- Welche Prioritäten habe ich derzeit für jeden Lebensbereich?
- Wie schaut es mit meiner persönlichen Work-Life-Balance aus?



Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat Arbeit aufgenommen

Die Landesverwaltungsgerichte in den einzelnen Bundesländern sind zentrale Rechtsschutzinstanz in allen Verwaltungsangelegenheiten, und zwar sowohl in Verwaltungsstrafsachen als auch in Administrativsachen.

Während für Beschwerden in den Angelegenheiten der unmittelbaren Bundesverwaltung ein Bundesverwaltungsgericht und für Beschwerden in den Abgabensachen des Bundes ein Bundesfinanzgericht zuständig sind, entscheiden – auf das Wesentliche zusammengefasst – in allen übrigen Beschwerdesachen die Landesverwaltungsgerichte.

Die Verwaltungsgerichte ersetzen - vereinfacht ausgedrückt - die bisherigen Berufungsbehöralso beispielsweise den, die Landesregierung, den Landeshauptmann oder die Unabhängigen Verwaltungssenate. Auch alle bisherigen zweitinstanzlichen Sonderbehörden wurden aufgelöst.

Im Bereich des Agrarrechts entfällt auf Landesebene der Landesagrarsenat; über Beschwerden
gegen Entscheidungen der
Agrarbehörde wird daher
in Hinkunft das Landesverwaltungsgericht entscheiden.

Eine ganz wesentliche Änderung besteht schließ-



lich noch darin, dass es bei den landesgesetzlich geregelten Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden in Tirol in Hinkunft keinen innergemeindlichen Instanzenzug mehr gibt.

Gegen Bescheide des Bürgermeisters – beispielsweise in Bausachen – kann unmittelbar Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. Bisher war es ja so, dass gegen Bescheide des Bürgermeisters Berufung an den Gemeindevorstand und gegen Berufungsentscheidungen des Gemeindevorstandes Vorstellung an die Landesregierung erhoben werden konnte. Beim Landesverwaltungsgericht Tirol arbeiten derzeit 36 unabhängige Richterinnen und Richter. Untergebracht ist das Landesverwaltungsgericht Tirol in 6020 Innsbruck, Michael-Gaismair-Straße 1. Nähere Informationen erhalten Sie auch unter www.lvwg-tirol. gv.at.

Beabsichtigt ist des Weiteren, relevante Entscheidungen (u.a. aus dem Bereich des Baurechtes) in regelmäßigen Abständen auf der Homepage des Landesverwaltungsgerichts Tirol zu veröffentlichen.



Dr. Christoph
Purtscher
Landesverwaltungsgericht Tirol
Michael-GaismairStraße 1
6020 Innsbruck

Tel. 0512 9017 1700 Fax 512 9017 741705 **E-Mail:** post@lvwg-tirol.gv.at **Internet:** www.lvwg-tirol.gv.at



Verlautbarung der Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichts Tirol für das Jahr 2014

Der Geschäftsverteilungsausschuss des Landesverwaltungsgerichts Tirol hat am 13. Dezember 2013 gemäß den §§ 10, 18, 19 und 35 des Tiroler Landesverwaltungsgerichtsgesetzes – TLVwGG, LGBl. Nr. 148/2012, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 130/2013, beschlossen:

ABSCHNITT I

§1

Zuweisung der Geschäftsfälle

- (1) Die Zuweisung der Geschäftsfälle (= Rechts- bzw. Beschwerdesachen) erfolgt durch den Präsidenten, bei seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung durch jenen Landesverwaltungsrichter, der dem Landesverwaltungsgericht unter Berücksichtigung auch allfälliger bereits als Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol zurückgelegter Dienstzeiten am längsten angehört. Kommen danach mehrere Mitglieder in Betracht, so gibt das Lebensalter den Ausschlag.
- (2) Die Zuweisung der Geschäftsfälle erfolgt einmal täglich, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Am 1. Jänner und am 1. Juli des Jahres beginnt jeweils eine neue Zuweisungsserie.
- (3) Bei der täglichen Zuweisung werden die einlangenden Geschäftsfälle zunächst nach den einzelnen Gruppen (§§ 4 bis 25) geordnet und innerhalb jeder Gruppe alphabetisch gereiht. Sodann werden die Geschäftsfälle, die durch Senate zu entscheiden sind, zugewiesen. Danach werden die verbleibenden Geschäftsfälle aus den Gruppen nach den §§ 4 bis 24 zugewiesen. Schließlich erfolgt die Zuweisung der Geschäftsfälle aus der Gruppe nach § 25. Um eine möglichst gleichmäßige Auslastung der Landesverwaltungsrichter zu erreichen, sind bei der Zuweisung der Geschäftsfälle aus der Gruppe nach § 25 bereits zugewiesene Senatsgeschäftsfälle sowie sonstige Geschäftsfälle der Gruppen nach den §§ 4 bis 24 insofern zu berücksichtigen, als einem Landesverwaltungsrichter Geschäftsfälle der Gruppe nach § 25 nur dann zuzuweisen sind, wenn nicht ein oder mehrere andere Landesverwaltungsrichter eine niedrigere Gesamtbewertungszahl (§ 3) aufweisen.
- (4) Ist ein Geschäftsfall verschiedenen Gruppen nach den §§ 4 bis 24 zuzuordnen, ist er jeweils einem Landesverwaltungsrichter der einzelnen Gruppen gesondert zuzuweisen und zu bewerten. Gehört der im konkreten Fall zuständige Landesverwaltungsrichter der ziffernmäßig niedrigsten Gruppe auch den übrigen in Betracht kommenden Gruppen an, so ist dieser Geschäftsfall diesem Landesverwaltungsrichter allein zuzuweisen, allerdings gesondert zu bewerten.
- (5) Ist ein Geschäftsfall einer Gruppe nach den §§ 4 bis 24 und der Gruppe nach § 25 zuzuordnen, ist er einem Landesverwaltungsrichter der betreffenden Gruppe nach den §§ 4 bis 24 zuzuweisen und als eine Rechtssache zu bewerten.
- (6) Sind in einem Geschäftsfall sowohl eine Beschwerde gegen die Ablehnung eines Wiedereinsetzungsantrages als auch eine Beschwerde in der Sache selbst enthalten, hat eine gesonderte Bewertung zu erfolgen.
- (7) Geschäftsfälle, die am gleichen Tag einlangen, denselben Berufungswerber betreffen und derselben Gruppe nach den §§ 4 bis 25 zuzurechnen sind, werden als verbundene Rechtssachen demselben Landesverwaltungsrichter bzw. demselben Senat zugewiesen.
- (8) Geschäftsfälle nach §§ 6 und 16 sind unmittelbar nach deren Einlangen zuzuweisen und bei der täglichen Zuweisung entsprechend zu berücksichtigen (Abs. 3).
- (9) Wird festgestellt, dass ein Geschäftsfall nicht im Sinn dieser Geschäftsverteilung zugewiesen worden ist, so hat bei der nächsten täglichen Zuweisung eine neuerliche Zuweisung dieses Geschäftsfalles zu erfolgen.

82

Alphabetische Reihung der Geschäftsfälle

- (1) Bei Beschwerden in Verwaltungsstrafverfahren, die nicht vom Beschuldigten erhoben werden, ist auf den Familiennamen des Beschuldigten abzustellen.
- (2) Bei Beschwerden in Verwaltungsverfahren, die nicht vom Antragsteller erhoben werden, ist auf den Namen bzw. Familiennamen des Antragstellers, bei amtswegigen Verfahren auf den Namen bzw. Familiennamen des Betroffenen abzustellen. Kommen mehrere Personen in Betracht, ist auf den Namen bzw. Familiennamen des alphabetisch Erstgereihten abzustellen. Bei Namensgleichheit des Familiennamens ist die alphabetische Reihung des Vornamens maßgeblich. Ist eine Agrar-, Bringungs- oder Zusammenlegungsgemeinschaft betroffen, ist auf den Namen der Agrar-, Bringungs- oder Zusammenlegungsgemeinschaft abzustellen.
- (3) Namensbestandteile wie "von, van, de, di, della, el, al, o, Mc oder ähnliche" bleiben unabhängig ob groß- oder kleingeschrieben außer Betracht. Bei Firmen-, Vereins- oder Clubnamen etc. finden die Namensbestandteile "Verein, Firma oder Club etc." keine Berücksichtigung. Bei Agrar-, Bringungs- oder Zusammenlegungsgemeinschaften finden die Namensbestandteile "Agrargemeinschaft, Bringungsgemeinschaft oder Zusammenlegungsgemeinschaft etc." keine Berücksichtigung.

§3 Bewertung der Geschäftsfälle, Zurechnung und Auslastung

- (1) Unbeschadet der nachfolgenden Absätze werden die einzelnen Geschäftsfälle grundsätzlich mit jeweils einem Punkt bewertet. Die in § 4 lit. c, § 9 lit. a und g, § 11 lit. c und § 18 lit. a erfassten administrativrechtlichen Geschäftsfälle (ausgenommen Beschwerden gegen Kostenentscheidungen) werden mit jeweils zwei Punkten bewertet. Die in § 6, § 10 lit. d, § 11 lit. j (betreffend Baulandumlegungsverfahren) und § 16 lit. a und b erfassten administrativrechtlichen Geschäftsfälle (ausgenommen Beschwerden gegen Kostenentscheidungen und ausgenommen Wiederaufnahmeanträge) werden mit jeweils drei Punkten bewertet.
- (2) Senats-Geschäftsfälle sind dem jeweiligen Berichterstatter zu-
- (3) Bei den Landesverwaltungsrichterinnen Mag. Theresia Kantner, Dr. Ines Kroker, Mag. Martina Lechner, Dr. Doris Mair, Mag. Julia Schmalzl, Dr. Nicole Stemmer und Dr. Monica Voppichler-Thöni wird die sich nach Abs. 1 ergebende Punktezahl jeweils bei jedem Geschäftsfall mit dem Faktor zwei multipliziert. Beim Vizepräsidenten Dr. Albin Larcher wird die sich nach Abs. 1 ergebende Punktezahl nach dem Erreichen von drei Punkten um einen Punkt erhöht
- (4) Sofern ein oder mehrere Landesverwaltungsrichter zum 30. Juni bzw. zum 31. Dezember eines jeden Jahres eine Gesamtbewertungszahl aufweisen, die um mehr als fünf Punkte über der niedrigsten Gesamtbewertungszahl aller Landesverwaltungsrichter liegt, ist für diesen Landesverwaltungsrichter zu Beginn der neuen Zuweisungsserie (§ 1 Abs. 2) die jeweils über diesen fünf Punkten liegende Bewertungszahl in Anrechnung zu bringen.
- (5) Wird einem Landesverwaltungsrichter oder einem Senat ein Geschäftsfall zugewiesen, dessen voraussichtlicher Erledigungsaufwand nicht nur kurzfristig einen überwiegenden Teil der Arbeitszeit in Anspruch nimmt, so kann der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss auf Antrag für diesen Landesverwaltungsrichter (Berichterstatter) eine befristete, teilweise oder gänzliche Zuteilungssperre aussprechen. Diese Zuteilungssperre wird mit dem auf

TIROLER GEMEINDEZEITUNG



den Tag der Beschlussfassung folgenden Tag wirksam. Sofern der betroffene Landesverwaltungsrichter (Berichterstatter) am Ende der Zuteilungsperre die niedrigste Gesamtbewertungszahl aller Landesverwaltungsrichter aufweist, ist bei diesem Landesverwaltungsrichter (Berichterstatter) bei der weiteren Zuweisung von Geschäftsfällen nach den vorstehenden Zuweisungsregeln (§ 3) eine Gesamtbewertungszahl anzusetzen, die um einen Punkt unter der Gesamtbewertungszahl jenes oder jener Landesverwaltungsrichter mit der zu diesem Zeitpunkt niedrigsten Gesamtbewertungszahl liegt. Anstelle einer Zuteilungssperre kann der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss auf Antrag diesem Landesverwaltungsrichter (Berichterstatter) auch eine dem Arbeitsaufwand dieses Geschäftsfalles entsprechende Punktezahl gesondert zusprechen. Die Anrechnung dieser Punktezahl hat zu Beginn der auf die Beschlussfassung folgenden nächsten täglichen Zuweisung zu erfolgen. Eine Zuteilungssperre oder eine entsprechende Punktezahl kann auch dann aus- bzw. zugesprochen werden, wenn Geschäftsfälle vom durchschnittlichen Erledigungsaufwand abweichen.

ABSCHNITT II

34

Anlagenrecht - Gewerbe

- 1. Dr. Alexander Hohenhorst
- 2. Dr. Christoph Lehne
- 3. Ing. Mag. Herbert Peinstingl
- 4. Dr. Franz Triendl

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bäderhygienegesetz BHygG
- b) Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen 2013 EG-K 2013
- c) Gewerbeordnung 1994 GewO 1994 (ausgenommen Berufsrecht)
- d) Produktsicherheitsgesetz 2004 PSG 2004
- e) Rohrleitungsgesetz
- f) Strahlenschutzgesetz StrSchG
- g) Tabakgesetz
- h) Tiroler Campinggesetz 2001

§5 Berufsrecht

- 1. Dr. Klaus Dollenz
- 2. Dr. Alois Huber
- 3. Mag. Theresia Kantner
- 4. Mag. Hannes Piccolroaz
- 5. Dr. Hermann Riedler
- 6. Dr. Sigmund Rosenkranz
- 7. Dr. Monica Voppichler-Thöni
- 8. Mag. Bettina Weißgatterer

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Allgemeines Sozialversicherungsgesetz ASVG
- b) Arbeitsinspektionsgesetz 1993 ArbIG
- c) ArbeitnehmerInnenschutzgesetz ASchG
- d) Arbeitsruhegesetz ARG
- e) Arbeitsverfassungsgesetz ArbVG
- f) Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz AVRAG
- g) Arbeitszeitgesetz AZG
- h) Ausländerbeschäftigungsgesetz AuslBG
- i) Bauarbeitenkoordinationsgesetz BauKG
- j) Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz BUAG
- k) Berufsausbildungsgesetz BAG
- l) Gewerbeordnung 1994 GewO 1994 (ausschließlich Berufsrecht)
 - m) Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz GSVG

- n) Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987 KIRC
- o) Notariatsordnung NO
- p) Rechtsanwaltsordnung RAO
- q) Tierärztegesetz
- r) Tierärztekammergesetz
- s) Wirtschaftskammergesetz 1998 WKG
- t) Wirtschaftstreuhandberufsgesetz WTBG
- u) Zivildienstgesetz 1986 ZDG
- v) Tiroler Bergsportführergesetz
- w) Tiroler Schischulgesetz 1995

Den Landesverwaltungsrichterinnen Mag. Theresia Kantner und Dr. Monica Voppichler-Thöni ist jeweils nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§6 Vergaberecht

- 1. Dr. Sigmund Rosenkranz
- 2. Mag. Bettina Weißgatterer
- 3. Dr. Volker-Georg Wurdinger

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

a) Tiroler Vergabenachprüfungsgesetz 2006

Wird in einem Vergaberechtsschutzverfahren ein Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung gestellt, ist das zugehörige Nachprüfungsverfahren, das mit dem gleichzeitig oder nachfolgend gestellten Antrag auf Nachprüfung eingeleitet wird, dem Senat zuzuweisen, dem der für das Verfahren auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung zuständigen Einzelrichter als Berichterstatter angehört. Wird ein Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung erst nach Einbringung eines Antrags auf Nachprüfung gestellt, so ist das Verfahren zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung jenem Landesverwaltungsrichter als Einzelrichter zuzuweisen, der als Berichterstatter für das Nachprüfungsverfahren fungiert. Eine gesonderte Bewertung erfolgt nicht.

Die Landesverwaltungsrichter der Gruppe 6 vertreten sich bei Verhinderung oder Befangenheit im Fall der dringenden Erlassung einer einstweiligen Verfügung sowie im Fall der Bekanntgabe der Verfahrenseinleitung samt Verständigung nach der im § 6 angeführten Reihenfolge. Sollte auch dann kein Landesverwaltungsrichter zur Verfügung stehen, ist zunächst Dr. Christoph Lehne heranzuziehen und kommt erst bei dessen Verhinderung die allgemeine Vertretungsregelung des § 27 zum Tragen.

§7 Abgaben-/Steuerrecht

- 1. Dr. Barbara Gstir
- 2. Mag. Theresia Kantner
- 3. Dr. Alfred Stöbich

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Finanzausgleichsgesetz 2008
- b) Kommunalsteuergesetz 1993 KommStG 1993 c) Rundfunkgebührengesetz – RGG
- d) Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2007 GVAV
- e) Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2007 LVAV
- f) Tiroler Aufenthaltsabgabengesetz 2003
- g) Tiroler Fleischuntersuchungsgebührengesetz 2007
- h) Tiroler Getränke- und Speiseeissteuergesetz 1993
- i) Tiroler Jagdabgabegesetz
- j) Tiroler Kulturförderungsabgabegesetz 2006
- k) Tiroler Parkabgabegesetz 2006
- 1) Tiroler Tourismusgesetz 2006
- m) Tiroler Vergnügungssteuergesetz 1982



n) Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz 2011

§8

Naturschutzrecht

- 1. Dr. Maximilian Aicher
- 2. Dr. Peter Christ
- 3. Mag. Gerold Dünser
- 4. Dr. Christoph Lehne
- 5. Dr. Hermann Riedler
- 6. Mag. Alexander Spielmann

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Forstgesetz 1975
- b) Immissionsschutzgesetz-Luft IG-L
- c) Umweltinformationsgesetz UIG
- d) Tiroler Bergwachtgesetz 2003
- e) Tiroler Feldschutzgesetz 2000
- f) Tiroler Nationalparkgesetz Hohe Tauern
- g) Tiroler Naturschutzgesetz 2005 TNSchG 2005
- h) Tiroler Umweltinformationsgesetz 2005 TUIG 2005
- i) Tiroler Waldordnung 2005

SS

Anlagenrecht - Umwelt

- 1. MMag. Dr. Barbara Besler
- 2. Mag. Gerold Dünser
- 3. Mag. Barbara Glieber
- 4. Mag. Dr. Wolfgang Hirn

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Abfallwirtschaftsgesetz 2002 AWG 2002
- b) Altlastensanierungsgesetz
- c) Bundesluftreinhaltegesetz BLRG
- d) Bundes-Umwelthaftungsgesetz B-UHG
- e) Chemikaliengesetz 1996 ChemG 1996
- f) Emissionszertifikategesetz 2011
- g) Mineralrohstoffgesetz MinroG
- h) Umweltmanagementgesetz UMG
- i) Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 UVP-G 2000
- j) Wasserrechtsgesetz 1959 WRG 1959
- k) Luftreinhaltegesetz
- 1) Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz
- m) Tiroler Umwelthaftungsgesetz

§ 10

Agrarrecht

- 1. MMag. Dr. Barbara Besler
- 2. Dr. Peter Christ
- 3. Mag. Dr. Wolfgang Hirn
- 4. Mag. Alexander Spielmann
- 5. Dr. Christian Visinteiner

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Güter- und Seilwege-Landesgesetz 1970 GSLG 1970
- b) Wald- und Weideservitutengesetz
- c) Tiroler Almschutzgesetz
- d) Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 TFLG 1996
- e) Tiroler landwirtschaftliches Siedlungsgesetz 1969 Wurde ein Geschäftsfall eine Agrar-, Bringungs- oder Zusammenlegungsgemeinschaft betreffend erstmalig zugewiesen, so sind auch alle nachfolgenden Geschäftsfälle (wiederum diese Agrar-, Bringungs- oder Zusammenlegungsgemeinschaft betreffend) demselben Landesverwaltungsrichter zuzuweisen.

§ 11

Bau- und Raumordnungsrecht

- 1. Dr. Maximilian Aicher
- 2. Dr. Barbara Gstir
- 3. Mag. Christian Hengl
- 4. Mag. Martina Lechner
- 5. Dr. Doris Mair
- 6. Ing. Mag. Herbert Peinstingl
- 7. Mag. Hannes Piccolroaz
- 8. Mag. Gerald Schaber
- 9. Mag. Julia Schmalzl
- 10. Dr. Franz Triendl

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Denkmalschutzgesetz DMSG
- b) Tiroler Aufzugs- und Hebeanlagengesetz 2012
- c) Tiroler Bauordnung 2011 TBO 2011
- d) Tiroler Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetz 2001 TBAG 2001
- e) Tiroler Feuerpolizeiordnung
- f) Tiroler Gasgesetz 2000
- g) Tiroler Heizungsanlagen- und Klimaanlagengesetz 2009 THKG 2009
- h) Tiroler Kanalisationsgesetz 2000 TiKG 2000
- i) Tiroler Kostenbeitragsverordnung 2012
- j) Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 TROG 2011
- k) Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2003 SOG 2003

Der Landesverwaltungsrichterin Mag. Martina Lechner ist nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 12

Landwirtschaftsrecht

- 1. Dr. Albin Larcher
- 2. Mag. Barbara Glieber
- 3. Mag. Linda Wieser

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) BiozidprodukteGesetz BiozidprodukteG
- b) Fleischuntersuchungsverordnung 2006 FlUVO
- c) Futtermittelgesetz 1999 FMG 1999
- d) Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz LMSVG
- e) Pflanzenschutzgesetz 2011
- f) Pflanzenschutzmittelgesetz 2011
- g) Tierarzneimittelkontrollgesetz TAKG
- h) Tiergesundheitsgesetz TGG
- i) Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 – TKZVO 2009
- j) Tiermaterialiengesetz TMG
- k) Tierschutzgesetz TSchG
- 1) Tierseuchengesetz TSG
- m) Tiertransportgesetz 2007 TTG 2007
- n) Vermarktungsnormengesetz VNG
- o) Weingesetz 2009
- p) Landarbeitsordnung 2000 LAO 2000
- q) Tiroler Bienenwirtschaftsgesetz
- r) Tiroler Fischereigesetz 2002
- s) Tiroler Gentechnik-Vorsorgegesetz
- t) Tiroler Jagdgesetz 2004 TJG 2004
- u) Tiroler Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammergesetz
- v) Tiroler Pflanzenschutzgesetz 2001
- w) Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetz 2012 x) Tiroler Tierzucht-

TIROLER GEMEINDEZEITUNG



gesetz 2008 - TTZG 2008

§ 13

Grundverkehrsrecht

- 1. Dr. Christoph Purtscher
- 2. Mag. Martina Lechner
- 3. Dr. Christian Visinteiner

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996
- b) Tiroler Höfegesetz

Der Landesverwaltungsrichterin Mag. Martina Lechner ist nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 14 Sicherheitsrecht

- 1. Dr. Klaus Dollenz
- 2. Dr. Alois Huber
- 3. Mag. Theresia Kantner
- 4. Mag. Dr. Rudolf Rieser
- 5. Mag. Gerald Schaber
- 6. Mag. Linda Wieser
- Dr. Volker-Georg Wurdinger

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bankwesengesetz BWG
- b) Börsegesetz 1989 BörseG
- c) Eingetragene Partnerschaft-Gesetz
- d) Glücksspielgesetz GSpG
- e) Meldegesetz 1991 MeldeG
- f) Namensänderungsgesetz NÄG
- g) Personenstandsgesetz PSG
- h) Preisauszeichnungsgesetz PrAG
- i) Preistransparenzgesetz
- j) Tiroler Buchmacher- und Totalisateurgesetz
- k) Tiroler Datenschutzgesetz TDSG
- 1) Tiroler Jugendschutzgesetz 1994
- m) Tiroler Katastrophenmanagementgesetz

Der Landesverwaltungsrichterin Mag. Theresia Kantner ist nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 15

Sicherheitspolizeirecht

- 1. Dr. Maximilian Aicher
- 2. Dr. Ines Kroker
- 3. Mag. Dr. Rudolf Rieser
- 4. Dr. Nicole Stemmer
- 5. Dr. Monica Voppichler-Thöni
- 6. Dr. Volker-Georg Wurdinger

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) AIDS-Gesetz 1993
- b) Geschlechtskrankheitengesetz
- c) Grenzkontrollgesetz GrekoG
- d) Pyrotechnikgesetz 2010 PyroTG 2010
- e) Sicherheitspolizeigesetz SPG
- f) Sprengmittelgesetz 2010 SprG
- g) Strafregistergesetz 1968
- h) Vereinsgesetz 2002 VerG
- i) Waffengesetz 1996 WaffG
- j) Landes-Polizeigesetz
- k) Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 TVG
- Den Landesverwaltungsrichterinnen Dr. Nicole Stemmer und Dr.

Monica Voppichler-Thöni ist jeweils nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 16

Beschwerderecht - Maßnahmen

- 1. Dr. Albin Larcher
- 2. Dr. Ines Kroker

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Alle Beschwerden gemäß den §§ 88 und 89 Sicher- heitspolizeigesetz
- b) Alle Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt
 - c) Versammlungsgesetz

§ 17

Fremdenrecht

- 1. Mag. Dr. Rudolf Rieser
- 2. Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Fremdenpolizeigesetz 2005 FPG
- b) Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz NAG
- c) Passgesetz 1992
- d) Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 StbG

§ 18

Gesundheitsrecht

- 1. Mag. Barbara Glieber
- 2. Dr. Monica Voppichler-Thöni
- 3. Mag. Linda Wieser
- 4. Dr. Volker-Georg Wurdinger

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Apothekengesetz
- b) Arzneimittelgesetz AMG
- c) Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010
- d) Ärztegesetz 1998 ÄrzteG 1998
- e) Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste MTD-Gesetz
- f) Epidemiegesetz 1950
- g) Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz
- h) Gesundheits- und Krankenpflegegesetz GuKG
- i) Hebammengesetz HebG
- j) Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz KA-AZG
- k) Krankenanstalten- und Kuranstalten-Gesetz KAKuG
- 1) Medizinische Assistenzberufe-Gesetz MABG
- m)Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz -MMHmG
- n) Rezeptpflichtgesetz
- o) Sanitätergesetz SanG
- p) Tuberkulosegesetz
- q) Zahnärztegesetz ZÄG
- r) Gemeindessanitätsdienstgesetz
- s) Tiroler Heilvorkommen- und Kurortegesetz 2004
- t) Tiroler Krankenanstalten-Gesetz Tir KAG
- u) Tiroler Sozialbetreuungsberufegesetz TSBBG

Der Landesverwaltungsrichterin Dr. Monica Voppichler-Thöni ist nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 19

Sozialrecht

1. Mag. Gerold Dünser



- 2. Mag. Christian Hengl
- 3. Dr. Hermann Riedler
- 4. Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner
- 5. Dr. Nicole Stemmer

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bundespflegegeldgesetz
- b) Tiroler Grundversorgungsgesetz
- c) Tiroler Heimgesetz 2005
- d) Tiroler Kriegsopfer- und Behindertenabgabegesetz
- e) Tiroler Mindestsicherungsgesetz TMSG
- f) Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz
- g) Tiroler Rehabilitationsgesetz

Der Landesverwaltungsrichterin Dr. Nicole Stemmer ist nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 20

Schul-/Bildungsrecht

- 1. Ing. Mag. Herbert Peinstingl
- 2. Dr. Sigmund Rosenkranz
- 3. Mag. Dr. Martina Strele

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bundes-Personalvertretungsgesetz
- b) Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 1998
- c) Schulpflichtgesetz 1985
- d) Schülerbeihilfengesetz 1983
- e) Tiroler Berufsschulorganisationsgesetz 1994
- f) Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz
- g) Tiroler land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz $2000\,$
- h) Tiroler Landwirtschaftliches Schulgesetz 2012
- i) Tiroler Musikschulgesetz
- j) Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991

§ 21

Dienst-/Disziplinarrecht

- 1. Mag. Dr. Wolfgang Hirn
- 2. Dr. Sigmund Rosenkranz

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Apothekerkammergesetz 2001
- b) Patentanwaltsgesetz
- c) Zahnärztekammergesetz ZÄKG
- d) Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 – BLKUFG
- e) Gemeindebeamtengesetz 1970
- f) Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 GKUFG
- g) Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz 2005 G-GIBG 2005
- h) Innsbrucker Gemeindebeamtengesetz 1970
- i) Landesbeamtengesetz 1998
- j) Landesbedienstetengesetz LBedG
- k) Landes-Gleichbehandlungsgesetz 2005 L-GIBG 2005
- 1) Tiroler Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1998

§ 22

Anlagenrecht - Verkehr

- 1. Dr. Albin Larcher
- 2. Dr. Alexander Hohenhorst
- 3. Dr. Christian Visinteiner

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachste-

henden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bundesstraßengesetz 1971 BStG 1971
- b) Eisenbahngesetz 1957 EisbG 1957
- c) Straßentunnel-Sicherheitsgesetz
- d) Seilbahngesetz 2003 SeilbG 2003
- e) Tiroler Straßengesetz

§ 23

Verkehrsrecht - Spezial

- 1. Dr. Albin Larcher
- 2. Mag. Christian Hengl
- 3. Dr. Alfred Stöbich
- 4. Mag. Dr. Martina Strele
- 5. Dr. Franz Triendl
- 6. Dr. Christian Visinteiner

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

Administrativrechtlich:

- a) Führerscheingesetz FSG
- b) Kraftfahrgesetz 1967 KFG 1967
- c) Luftfahrtgesetz LFG
- d) Schifffahrtsgesetz SchFG Verwaltungsstrafrechtlich:
- e) Alkodelikte inklusive Suchtmitteldelikte der St
VO und des ${\sf FSG}$

Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen nach § 5 in Verbindung mit § 99 Abs. 1, 1a und 1b StVO sowie nach § 14 Abs. 8 FSG.

f) Geschwindigkeitsdelikte im Sinn des § 7 Abs. 3 Z 4 FSG.

Berufungen gegen Straferkenntnisse der Bezirksverwaltungsbehörden oder der Landespolizeidirektion, mit denen vorgeworfen wird, die jeweils höchste zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebietes um mehr als 50 km/h überschritten zu haben und die Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde.

- g) Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen des Luftfahrtgesetzes.
- h) Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen des Schifffahrtsgesetzes.

Geschäftsfälle nach den lit. a, e und f sind, sofern sie den gleichen Beschwerdeführer betreffen und sich auf denselben Sachverhalt beziehen, demselben Landesverwaltungsrichter zuzuweisen.

Dem Vizepräsidenten Dr. Albin Larcher ist nur jeder zweite auf ihn entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 24

Gefahrgutrecht - Straße

- 1. Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner
- 2. Mag. Dr. Martina Strele

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) ADR Beförderung bestimmter Abfälle, die gefährliche Güter enthalten
- b) Containersicherheitsgesetz CSG
- c) Gefahrgutbeförderungsgesetz GGBG

§ 25

Allgemeine Rechtssachen

Geschäftsfälle, die nicht nach einer der vorstehenden Bestimmungen zuzuweisen sind, insbesondere auch Geschäftsfälle im Sinn des § 54a und § 54b VStG, werden der Reihe nach abwechselnd folgenden Landesverwaltungsrichtern zugewiesen, wobei allerdings § 1 Abs. 3 zu berücksichtigen ist:

- 1. Dr. Albin Larcher
- 2. Dr. Maximilian Aicher

TIROLER GEMEINDEZEITUNG



3. MMag. Dr. Barbara Besler

4. Dr. Peter Christ

5. Dr. Klaus Dollenz

6. Mag. Gerold Dünser

7. Mag. Barbara Glieber

8. Dr. Barbara Gstir

9. Mag. Christian Hengl

10. Mag. Dr. Wolfgang Hirn

11. Dr. Alexander Hohenhorst

12. Dr. Alois Huber

13. Mag. Theresia Kantner

14. Dr. Ines Kroker

15. Mag. Martina Lechner

16. Dr. Christoph Lehne

17. Dr. Doris Mair

18. Ing. Mag. Herbert Peinstingl

19. Mag. Hannes Piccolroaz

20. Dr. Hermann Riedler

21. Mag. Dr. Rudolf Rieser

22. Dr. Sigmund Rosenkranz

23. Mag. Gerald Schaber

24. Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner

25. Mag. Julia Schmalzl

26. Mag. Alexander Spielmann

27. Dr. Nicole Stemmer

28. Dr. Alfred Stöbich

29. Mag. Dr. Martina Strele

30. Dr. Franz Triendl

31. Dr. Christian Visinteiner

32. Dr. Monica Voppichler-Thöni

33. Mag. Bettina Weißgatterer

34. Mag. Linda Wieser

35. Dr. Volker-Georg Wurdinger

§ 26

Senate

(1) In jenen Fällen, in denen nach den gesetzlichen Vorschriften ein Senat zur Entscheidung berufen ist, entscheidet das Landesverwaltungsgericht bei nachstehenden Geschäftsfällen in folgenden Senaten:

a) Gruppe Vergaberecht nach § 6:

Senat 1:

Vorsitz: Mag. Bettina Weißgatterer

Berichterstatter: Dr. Volker-Georg Wurdinger weiteres Mitglied: Dr. Sigmund Rosenkranz

Senat 2:

Vorsitz: Dr. Volker-Georg Wurdinger Berichterstatter: Dr. Sigmund Rosenkranz weiteres Mitglied: Mag. Bettina Weißgatterer

Senat 3:

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz

Berichterstatter: Mag. Bettina Weißgatterer weiteres Mitglied: Dr. Volker-Georg Wurdinger

b) Gruppe Dienst-/Disziplinarrecht nach § 21:

Z. 1: Geschäftsfälle nach dem Beamten- und Lehrer-Krankenund Unfallfürsorgegesetz:

Senat 4 (Senat für Landesbeamte): Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn Laienrichter: Dr. Olga Reisner Ersatz: Dr. Georg Gschnitzer

Laienrichter: Mag. Michael Czastka Ersatz: Ing. Engelbert Schöpf

Senat 5 (Senat für Landeslehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen): Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn Laienrichter: Dr. Reinhard Biechl Ersatz: Mag. Maria Luise Berger Laienrichter: Heinrich Trenkwalder

Ersatz: Manuela Fracaro

Senat 6 (Senat für Landeslehrer an Berufsschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn Laienrichter: Dr. Reinhard Biechl Ersatz: Mag. Maria Luise Berger Laienrichter: Dipl.-Päd. Klaus Schuchter

Ersatz: Elisabeth Faistenauer

Senat 7 (Senat für Landeslehrer an landund forstwirtschaftlichen Berufsschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn Laienrichter: Dr. Reinhard Biechl Ersatz: Mag. Maria Luise Berger

Laienrichter: Dipl.-Päd. Walpurga Schnegg

Ersatz: Ing. Michael Juffinger

Z. 2: Geschäftsfälle nach dem Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz:

Senat 8:

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn Laienrichter: Mag. Ing. Peter Draxl

Ersatz: Dr. Wolfgang Astl Laienrichter: Kurt Kirchmair Ersatz: Günther Mair

Z. 3: Geschäftsfälle nach dem Gemeindebeamtengesetz 1970:

Senat 9 (Senat für Dienstbeurteilungsverfahren):

Vorsitz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn Ersatz: Dr. Sigmund Rosenkranz Laienrichter: Mag. Elisabeth Reich

Ersatz: Dr. Ernst Hofer

Laienrichter: Hartwig Bamberger

Ersatz: Alfred Huber

Senat 10 (Senat für Disziplinarverfahren):

Vorsitz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn Ersatz: Dr. Sigmund Rosenkranz Laienrichter: Mag. Walter Margreiter Ersatz: Mag. Martin Schönherr Laienrichter: Hartwig Bamberger

Ersatz: Alfred Huber

Z. 4: Geschäftsfälle nach dem Innsbrucker Gemeindebeamtengesetz 1970:

Senat 11 (Senat für Dienstbeurteilungsverfahren):

Vorsitz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn Ersatz: Dr. Sigmund Rosenkranz Laienrichter: Mag. Ferdinand Neu Ersatz: Dr. Herbert Köfler Laienrichter: Dr. Hans Fankhauser



Ersatz: Mag. Sabine Steffan

Senat 12 (Senat für Disziplinarverfahren):

Vorsitz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn Ersatz: Dr. Sigmund Rosenkranz Laienrichter: MMag. Dr. Thomas Joos Ersatz: Mag. Edith Margreiter Laienrichter: Dr. Hans Fankhauser Ersatz: Mag. Sabine Steffan

Z.5:Geschäftsfälle nach dem Landesbeamtengesetz (Leistungsfeststellungs- und Disziplinarverfahren):

Senat 13:

Vorsitz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn Ersatz: Dr. Sigmund Rosenkranz Laienrichter: Dr. Georg Gschnitzer Ersatz: Dr. Ida Hintermüller Laienrichter: Mag. Walter Tschon Ersatz: Dipl.-Ing. Kurt Ziegner

Z. 6: Geschäftsfälle nach dem Tiroler Landeslehrer- Diensthoheitsgesetz 1998 (Leistungsfeststellungs- und Disziplinarverfahren):

Senat 14 (Senat für Landeslehrer an allgemeinbildenden Pflichtschu-

len):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn

Laienrichter: Mag. Dr. Armin Andergassen

Ersatz: Dr. Reinhold Raffler

Laienrichter: Dipl.-Päd. Walter Meixner Ersatz: Dipl.-Päd. Gerhard Schatz

Senat 15 (Senat für Landeslehrer an Berufsschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn Laienrichter: Mag. Julia Wendt Ersatz: Dr. Eva Burger Laienrichter: Ernst Zalesky Ersatz: Walter Waroschitz

Senat 16 (Senat für Landeslehrer an land- und forstwirtschaftlichen

Berufsschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn Laienrichter: Mag. Dr. Christina Wallas

Ersatz: Mag. Karin Brandl

Laienrichter: StR Dipl.-Päd. Robert Senn Ersatz: Dipl.-Päd. Robert Neuner

c) In allen sonstigen Fällen:

Senat 17:

Vorsitz: Dr. Albin Larcher

Berichterstatter: Mag. Gerold Dünser weiteres Mitglied: Dr. Doris Mair

(2) Kommen nach diesen Regelungen mehrere Senate zur Entscheidung in Betracht, so sind sie, sofern keine anders lautende speziellere Regelung besteht, abwechselnd, beginnend mit dem erstgenannten Senat, zuständig.

ABSCHNITT III

§ 27

Vertretung in Einzelsachen

(1) Soweit das Landesverwaltungsgericht durch einen Einzelrichter zu entscheiden hat und keine anders lautende speziellere Vertretungsregelung besteht, wird ein Einzelrichter im Fall der Verhinderung oder Befangenheit jeweils von dem in den einzelnen Gruppen nach den §§ 4 bis 25 nächstangeführten, der letztgenannte wiederum vom erstangeführten Einzelrichter vertreten. Sollte auf diese Weise kein Vertreter zur Verfügung stehen, tritt an Stelle des verhinderten oder befangenen Einzelrichters der übernächstangeführte Einzelrichter usw. Sollte sodann in den Gruppen nach den §§ 4 bis 24 immer noch kein Vertreter zur Verfügung stehen, wird der betreffende Einzelrichter jeweils von dem in der Gruppe nach § 25 nächstangeführten, allenfalls übernächstangeführten Einzelrichter usw. vertreten.

- (2) Dauert eine krankheitsbedingte Verhinderung mehr als 30 Tage, erfolgt die Zuweisung der Geschäftsfälle nach den vorstehenden Zuweisungsregeln ab diesem Zeitpunkt mit der Einschränkung, dass dem betroffenen Landesverwaltungsrichter bis zur Beendigung der krankheitsbedingten Verhinderung keine weiteren Geschäftsfälle mehr zugewiesen werden. Sofern der betroffene Landesverwaltungsrichter nach Beendigung der krankheitsbedingten Verhinderung die niedrigste Gesamtbewertungszahl aller Landesverwaltungsrichter aufweist, ist für diesen Landesverwaltungsrichter bei der weiteren Zuweisung von Geschäftsfällen nach den vorstehenden Zuweisungsregeln eine Gesamtbewertungszahl (§ 3) anzusetzen, die um einen Punkt unter der Gesamtbewertungszahl jenes oder jener Landesverwaltungsrichter mit der zu diesem Zeitpunkt zweitniedrigsten Gesamtbewertungszahl liegt.
- (3) In einem Vertretungsfall aufgrund einer Befangenheitsanzeige erfolgt eine nachträgliche Bewertung im Sinn des § 3 Abs. 1 am Ende jenes Monats, in dem die Befangenheitsanzeige erfolgt ist. Die Bewertung hat nach der letzten täglichen Zuweisung zu erfolgen.

§ 28

Vertretung in Senatssachen

- (1) Soweit das Landesverwaltungsgericht durch die Senate 4 bis 16 zu entscheiden hat, sind im Fall der Verhinderung oder Befangenheit des Vorsitzenden und der Laienrichter die bei den Senaten jeweils angeführten Ersatzmitglieder heranzuziehen.
- (2) Soweit das Landesverwaltungsgericht durch die Senate 1 bis 3 sowie den Senat 17 zu entscheiden hat und keine anders lautende speziellere Vertretungsregelung besteht, sind im Fall der Verhinderung oder Befangenheit des Vorsitzenden die in lit. a jeweils genannten Landesverwaltungsrichter als Ersatzvorsitzende heranzuziehen; sollte jedoch auch dann kein Vorsitzender zur Verfügung stehen, sind die in lit. b jeweils genannten Landesverwaltungsrichter in der Reihenfolge ihrer Reihung als Ersatzvorsitzende heranzuziehen. Im Fall der Verhinderung oder Befangenheit eines weiteren Mitgliedes im Sinn des § 12 Abs. 2 TLVwGG sind die in lit.b jeweils genannten Landesverwaltungsrichter in der Reihenfolge ihrer Reihung als Ersatzmitglieder heranzuziehen; sollte auch dann kein Landesverwaltungsrichter zur Verfügung stehen, sind die im § 25 angeführten Landesverwaltungsrichter in der Reihenfolge ihrer Reihung, beginnend mit dem erstangeführten Landesverwaltungsrichter, als Ersatzmitglieder heranzuziehen.

Senat 1, 2 und 3: Ersatzmitglieder

- a) für den Vorsitzenden
- b) für die weiteren Mitglieder
- a) Dr. Christoph Lehne
- b) Dr. Christoph Purtscher

Dr. Albin Larcher

Senat 17: Ersatzmitglieder

- a) für den Vorsitzenden
- b) für die weiteren Mitglieder
- a) Dr. Christoph Purtscher
- b) Mag. Christian Hengl
- MMag. Dr. Barbara Besler
- (3) In einem Vertretungsfall aufgrund einer Befangenheitsanzeige erfolgt eine nachträgliche Bewertung im Sinn des § 3 Abs. 1 am Ende jenes Monats, in dem die Befangenheitsanzeige erfolgt ist. Die Bewertung hat nach der letzten täglichen Zuweisung zu erfolgen.

TIROLER GEMEINDEZEITUNG



§ 29

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Soweit in dieser Geschäftsverteilung für die Bezeichnung von Funktionen die männliche Form verwendet wird, ist für den Fall, dass eine Frau eine solche Funktion innehat, für die Bezeichnung der Funktion die entsprechende weibliche Form zu verwenden.

§ 30

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Geschäftsverteilung tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft und ersetzt die am 29. Oktober 2013 beschlossene Geschäftsverteilung.
- (2) Jene Verfahren, die mit Ablauf des 31. Dezember 2013 zur Zuständigkeit eines einzelnen Mitglieds des Unabhängigen Verwaltungssenates gehört haben, danach zur Zuständigkeit eines Einzelrichters des Landesverwaltungsgerichts gehören, werden vom betreffenden Organwalter als Einzelrichter weitergeführt. Dies gilt auch für bereits abgeschlossene Verfahren, in denen neuerliche Erledigungen zu erfolgen haben. Eine neuerliche Zuweisung und Bewertung erfolgt nicht.
- (3) Jene Verfahren, die mit Ablauf des 31. Dezember 2013 zur Zuständigkeit einer Kammer des Unabhängigen Verwaltungssenates gehört haben, danach zur Zuständigkeit eines Senates des Landesverwaltungsgerichts gehören, werden vom betreffenden Senat wei-

tergeführt, wenn alle Mitglieder des Senates der Kammer des Unabhängigen Verwaltungssenates angehört haben. Dies gilt auch für bereits abgeschlossene Verfahren, in denen neuerliche Erledigungen zu erfolgen haben. Eine neuerliche Zuweisung und Bewertung erfolgt nicht.

- (4) Jene Verfahren, die mit Ablauf des 31. Dezember 2013 zur Zuständigkeit einer Kammer des Unabhängigen Verwaltungssenates gehört haben, danach zur Zuständigkeit eines Einzelrichters des Landesverwaltungsgerichts gehören, werden von jenem Organwalter als Einzelrichter weitergeführt, der einerseits der Kammer des Unabhängigen Verwaltungssenates angehört hat und dem andererseits die Bewertung zugekommen ist. Dies gilt auch für bereits abgeschlossene Verfahren, in denen neuerliche Erledigungen zu erfolgen haben. Eine neuerliche Zuweisung und Bewertung erfolgt nicht.
- (5) Für jene Landesverwaltungsrichter, die mit Ablauf des 31. Dezember 2013 nicht Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates waren, ist vor der ersten Zuweisung von Geschäftsfällen nach den §§ 1 bis 3 eine Gesamtbewertungszahl von minus 25 Punkten anzusetzen.

 Innsbruck, 13. Dezember 2013

Der Präsident des Landesverwaltungsgerichts Tirol: Dr. Christoph Purtscher

Quelle: Bote für Tirol

Ertragsanteile: Im Februar sprudeln die Einnahmen

Erfreuliche Nachrichten bei den Finanzen: Im Februar steigen die Einnahmen der Gemeinden ohne Wien aus Ertragsanteil-Vorschüssen um rosige 6,5 Prozent im Vergleich zum selben Monat des Vorjahres.

Das Jahr 2014 geht für die Gemeinden auch im Februar positiv weiter. Die hohen Abgabeneinnahmen im Dezember 2013, führen zu deutlichen Zuwächsen der Februar 2014 Vorschüsse gegenüber jenen des Vorjahres. Besonders positiv entwickelten sich die veranlagte Einkommensteuer, die sich gegenüber dem Vergleichsmonat Dezember 2012 annähernd verdreifachte und die Körperschaftsteuer, die im vergangenen Dezember wieder deutlich positiv war. Grunderwerbsteuer Die verzeichnete zum Ende des abgelaufenen Jahres ebenfalls eine solide Steigerung und sorgte durch ihre Verteilung nach dem länderweisen Aufkommen einmal mehr für unterschiedlich starke Zuwächse bei den

Ertragsanteil-Vorschüssen der Gemeinden.

Die stärksten Zuwächse bei den aktuellen Februar-Vorschüssen verzeichnet Tirol mit +8,2 Prozent, die schwächsten teilen sich Kärnten und die Steiermark mit +4,3 Prozent gegenüber dem Februar 2013. Insgesamt legen die Ertragsanteil-Vorschüsse der Gemeinden ohne Wien im Februar 2014 um satte 6,5 Prozent gegenüber dem Vorjahr zu.

Kärnten ist auch beim bisherigen Jahrenvergleich der Monate Jänner und Februar mit dem gleichen Zeitraum des Vorjahres Schlusslicht. In den ersten zwei Monaten konnten sich hier die Ertragsanteile um nur 2,5 Prozent steigern. Im Vergleich dazu entwickelten sich die Einnahmen aus den Ertragsanteilen in Oberösterreich um erfreuliche 5,8 Prozent deutlich positiv. Im Schnitt liegen die Gemeinden ohne Wien bei einem Wachstum von fünf Prozent.

Aufgrund der angeführten hohen Abgabeneinnahmen im Dezember 2013 wird wohl das befürchtete negative Zwischenabrechnungsergebnis 2013, dass mit den Vorschüssen im März 2014 verrechnet wird, nicht eintreten. Im Oktober rechnete das BMF anlässlich seiner neuen Prognose hierbei noch mit etwa minus 25 Millionen Euro, es dürfte sich jedoch ein leicht positives Zwischenabrechnungsergebnis 2013.

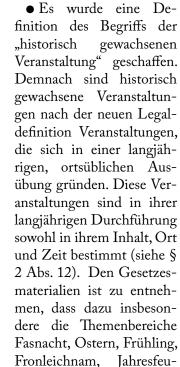
Quelle: Gemeindebund



Aktuelles aus der Geschäftsstelle

von Mag. Peter Stockhauser, Geschäftsführer-Stellvertreter

Der Tiroler Landtag hat am 12. Dezember 2013 eine Änderung des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003 beschlossen. Diese Gesetzesänderung beinhaltet im Wesentlichen folgende Bereiche:



er, Prozessionen, Umritte,

wie Silvester und Neujahr

(Vor-)Weihnachtszeit

zählen.

• Die Durchführung von historisch gewachsenen Veranstaltungen (vgl. oben) wird durch die Befreiung von der Verpflichtung zur Vorlage eines sicherheitsrettungstechnischen Konzepts erleichtert. Für derartige Veranstaltungen ist in Hinkunft ein eigenes Verfahren vorgesehen (siehe dazu § 6b). In diesem Zusammenhang kann der Veranstalter die Erörterung aller sicherheits-, rettungsbrandschutztechniund schen Maßnahmen in einer mündlichen Verhandlung vor der Behörde (in der Regel dem Bürgermeister) beantragen. Dies bedeutet, dass im Konkreten alle wesentlichen Fragen der Sicherheit, der Rettungstechnik und des Brandschutzes im Wege der mündlichen Verhandlung unter Beiziehung der erforderlichen Sachverständigen vor der Behörde zu erörtern sind.

• Die Beibringung eines sicherheits- und rettungstechnischen Konzepts bei den übrigen Großveranstaltungen ist in Hinkunft erst bei Veranstaltungen mit mehr als 1.500 (bisher 1.000) erwarteten Teilnehmern oder Besuchern erforderlich (siehe § 6a Abs. 1). Zur näheren Abklärung bzw. der Erörterung brandschutztechnischer nahmen im sicherheitsund rettungstechnischen Konzept wird der Behörde in diesen Fällen nunmehr von Gesetzes wegen die Möglichkeit eingeräumt, die örtliche Feuerwehr beizuziehen (siehe § 6a Abs. 3).

• Die Anmeldefrist für Veranstaltungen, zu denen bis zu höchstens 1.000 Personen gleichzeitig erwartet werden, beträgt künftig vier Wochen (siehe § 6 Abs. 2).

Das Inkrafttreten der angeführten Änderungen ist mit Ablauf des Tages der Kundmachung bestimmt. Kundmachung Landesgesetzblatt wird voraussichtlich in der zweiten Hälfte des Monats Jänner 2014 erfolgen.

OHinweis über Schulungs- und Informationsveranstaltungen

In nächster Zeit sind zu folgenden Themen Veranstaltungen geplant:

• Krisenmanagement auf Gemeindeebene - Wie gehe ich mit einer (Natur-) Katastrophe in meiner Gemeinde um?

Referenten: Referenten: MPA MBA Ing. Marcel Innerkofler, MBA Ing. Stefan Thaler, Landeswarnzentrale im Rahmen der Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz, Rainer Gerzabek, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, alle beim Amt der Tiroler Landesregierung

Diese Informationsveranstaltung wird am Donnerstag, den 13. März 2014 zweimal als "Halbtagsveranstaltung" im Tiroler Bildungsinstitut Grillhof angeboten werden.

• Aktuelle Fragen zum Tiroler Gemeindedienstrecht

Referent: Mag. Peter Stockhauser, Tiroler Gemeindeverband

Dieses Seminar findet am Montag, den 24. März 2014 von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr im Hotel Grauer Bär, Universitätsstraße 5-7, 6020 Innsbruck statt und wird vom Zentrum für Ver-



Mag. Peter Stockhauser, Geschäftsführer-Stellvertreter

Adamgasse 7a 6020 Innsbruck

Tel. 0512 587 130-13 Fax: 0512 587 130-14 E-Mail: p.stockhauser@ gemeindeverband-tirol.at Internet: www.gemeindeverband.

tirol.gv.at



waltungsforschung – KDZ organisiert.

• Durchführung von Wahlen – Europawahl 2014

Referenten: Mag.a Elke Larcher-Bloder und Dr. Walter Hacksteiner, beide Abteilung Verfassungsdienst beim Amt der Tiroler Landesregierung

Dieses Seminar wird am Freitag, den 25. April 2014 vormittags im Tiroler Bildungsinstitut Grillhof als "Halbtagesveranstaltung" angeboten werden.

• Einbringlichmachung von Abgaben- bzw. Entgeltforderungen

Referent: Dr. Hannes Seiser, Richter am Landesgericht Innsbruck

Diese Schulungsveranstaltung wird am Dienstag, den 13. Mai 2014 in der Salvena in Hopfgarten im Brixental sowie am Donnerstag, den 15. Mai 2014 im Sportzentrum in Telfs, jeweils nachmittags, angeboten werden.

Die Einladungen und Details zu den angeführten Veranstaltungen wurden im Wege des Tiroler Bildungsinstituts Grillhof, Grillhofweg 100, 6080 Innsbruck, bzw. vom Zentrum für Verwaltungsforschung

KDZ Managementberatungs- und WeiterbildungsGmbH, Guglgasse 13, 1110 Wien, bereits übermittelt bzw. werden rechtzeitig ausgesandt. Die Schulungsveranstaltung "Einbringlichmachung von Abgaben- bzw. Entgeltforderungen" wird vom Tiroler Bildungsforum organisiert. Des Weiteren stehen die Seminarbeschreibungen auf der Homepage des Tiroler Gemeindeverbandes Einsichtnahme Verfügung.

O Immobilienertragssteuer – Nachweis der Umwidmung vor bzw. nach dem gesetzlichen Stichtag 1.1.1988 (gemäß § 30 Abs. 4 Z. 1 EStG 1988)

Über Anfrage des Österreichischen Gemeindebundes wurde seitens des Bundesministeriums Finanzen bestätigt, "dass für die Nachweiserbringung im Zusammenhang mit der Frage, ob die Umwidmung eines Grundstückes im Sinne der Bestimmung des § 30 Abs. 4 Z. 1 EStG 1988 vor dem 1.1.1988 stattgefunden hat (und damit steuerlich begünstigtes Altvermögen vorliegt), eine formlose Bestätigung der jeweiligen Gemeinde ausreicht, wobei der genaue Umwidmungszeitpunkt nicht zwingend genannt werden muss.

O Formulare und Bescheidmuster

Die Einführung der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit mit 1. Jänner 2014 und die sich in diesem Zusammenhang ergebenden Änderungen wurden zum Anlass genommen, um im Rahmen einer beim Tiroler Gemeindeverband eingerichteten Arbeitsgruppe Formulare und Bescheidmuster aus den Rechtsbereichen der Tiroler Bauordnung 2011 - TBO 2011 sowie aus dem gemeindlichen Abgabenverfahrensrecht (BAO) zu erstellen. Diese Arbeitsbehelfe stellen auf die ab 1. Jänner 2014 geltende Rechtslage

Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die per E-Mail an die Gemeinden übermittelten "Bescheidmuster" lediglich einen "Orientierungscharakter" besitzen und keinesfalls Anspruch auf Vollständigkeit erheben können.

Deshalb ist in jedem Einzelfall und individuell nach Verwaltungs- bzw. Abgabenverfahren zu beurteilen, in welchem Umfang die ausgesandten Textbausteine zu verwenden sind.

Folgende Formulare und Bescheidmuster wurden mit E-Mail vom 19.12.2013 im

Ihr Berater für alle Versicherungsfragen in Tirols Gemeinden

Arno Thrainer: Tel. 0512 5313 1254 arno.thrainer@tiroler.at





Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Geschäftsführer des Medieninha-

tiroler@gemeindeverband-tirol.at

Redaktionsleitung: Peter Leitner

Hersteller: Raggl Druck GmbH

Erscheinungsort: Innsbruck

Offenlegung gem. § 25 MedG.

Adamgasse 7a, 6020 Innsbruck

Tiroler Gemeindeverband

Rossaugasse 1, 6020 Innsbruck

Tiroler Gemeindeverband

bers: Dr. Helmut Ludwig

Adamgasse 7a

F-Mail:

Tel. 0 512/58 71 30

Erscheinungsweise:

Alle 2 Monate

Bezug: gratis

Medieninhaber:

Anschrift: 6020 Innsbruck,

Fax: 0 512/58 71 30 - 14

Wege des Tiroler Gemeindeverbandes übermittelt:

Rechtsbereich der Tiroler Bauordnung 2011 – TBO 2011

- Meldung über erfolgten Baubeginn - Baubeginnsmeldung
- Anzeige über Bauvollendung Bauvollendungsanzeige
- Bestellung zum nichtamtlichen Sachverständigen nach § 52 AVG
- Baubewilligung mit Einwänden nach § 27 TBO 2011
- Baubewilligung ohne Einwände nach § 27 TBO 2011
- Hinweisblatt zu bewilligungspflichtigem Bauvorhaben
- Vorschreibung von zusätzlichen Auflagen nach § 27 Abs. 10 TBO 2011
- Fremdgrundbenützung nach § 36 TBO 2011
- Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes nach § 39 TBO 2011
- Untersagung der Benützung nach § 39 Abs. 6 TBO 2011

- Behebung von Baugebrechen nach § 40 TBO 2011
- Abbruchauftrag nach § 43 TBO 2011
- Erteilung einer befristeten Baubewilligung nach § 46 TBO 2011

Rechtsbereich des gemeindlichen Abgabenverfahrens (BAO)

- Vorschreibung des Erschließungsbeitrages nach den Bestimmungen des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 TVAG 2011
- Vorschreibung des Erschließungsbeitrages nach den Bestimmungen des Tiroler Verkehrsaufschlie-

ßungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011 – Beschwerdevorentscheidung

- Vorschreibung einer Kanalanschlussgebühr
- Vorschreibung einer Wasseranschlussgebühr

Es ist vorgesehen, die angeführten Formulare und Bescheidmuster auch auf der Homepage des Tiroler Gemeindeverbandes (im "internen Bereich") zur Verfügung zu stellen und eine laufende Aktualisierung vorzunehmen.

Für allfällige Rückfragen stehen die MitarbeiterInnen des Tiroler Gemeindeverbandes gerne zur Verfügung.

Tiroler Gemeindeverband im Internet

www.gemeindeverband-tirol.at

Ihr direkter Draht zu uns:
Tel. 05 12 - 58 71 30
E-Mail:
tiroler@gemeindeverband-tirol.at





TIROLER GEMEINDEVERBAND

Ihre Ansprechpartner



BGM. MAG. ERNST SCHÖPF PRÄSIDENT Tel. 0512-587130 Fax. 0512-587130-14 E-Mail: tiroler@gemeindeverband-tirol.at





DR. HELMUT LUDWIG GESCHÄFTSFÜHRER Tel. 0512-587130-12 Fax. 0512-587130-14 E-Mail: h.ludwig@gemeindeverband-tirol.at



MAG. PETER STOCKHAUSER
GESCHÄFTSFÜHRER-STELLVERTRETER
Tel. 0512-587130-13
Fax. 0512-587130-14
E-Mail: p.stockhauser@gemeindeverband-tirol.at



BIANCA FÖGER BÜROLEITUNG ASSISTENTIN DER GESCHÄFTSLEITUNG Tel. 0512-587130-11 Fax. 0512-587130-14 E-Mail: b.foeger@gemeindeverband-tirol.at



DR.in DANIELA GRAMANN ASSISTENTIN DER GESCHÄFTSLEITUNG Tel. 0512-587130-15 Fax. 0512-587130-14 E-Mail: d.gramann@gemeindeverband-tirol.at

Anschrift für alle: Adamgasse 7a, 6020 Innsbruck Internet: www.gemeindeverband-tirol.at





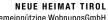


Auf das Wie kommt es an!

Betreubare und betreute Wohnangebote werden immer wichtiger. Dabei geht es auch um das gebaute Wohnambiente. Die NEUE HEIMAT TIROL ist dafür der kompetente Partner mit besten Referenzen.



Bilder obere Reihe: Seniorenwohnheim Innsbruck Tivoli / Seniorenwohnheim Innsbruck St. Raphael / Seniorenwohnheim Vomp / Bild unten: Seniorenwohnheim Kirchberg



Gemeinnützige WohnungsGmbH Gumppstraße 47, A-6023 Innsbruck Tel.: (0512) 3330, nhtirol@nht.co.at www.neueheimattirol.at



Der Tiroler Gemeindeverband im Internet:

www.gemeindeverband-tirol.at

Personalia

| Bgm. Georg Hochfilzer, Waidring | 55 |
|--|----|
| Alt-Bgm. Andreas Fügenschuh, Tannheim | 75 |
| Vizepräsident Bgm. Edgar Kopp, Rum | 75 |
| Bgm. Mag. Johanna Obojes-Rubatscher, Oberperfuss | 60 |
| Alt-Bgm. Franz Rainer, Nikolsdorf | 75 |
| Bgm. Franz Idl, Amlach | 70 |
| Alt-Bgm. Dr. Peter Riedmann, Lans | 75 |
| Alt-Bgm. Heinz Ladurner, Pfaffenhofen | 65 |
| Bgm. Alois Oberer, Reutte | 65 |
| Bgm. Anton Margreiter, Westendorf | 50 |
| Alt-Bgm. Hansjörg Köchle, Stanz | 70 |
| Bgm. Ing. Herbert Grander, Fieberbrunn | 60 |
| Bgm. Brigitte Lackner, St. Ulrich a.P. | 60 |
| Alt-Bgm. Stephan Hörtnagl, Gschnitz | 70 |
| Bgm. Mag. Robert Denifl, Fulpmes | 70 |
| Alt-Bgm. Alois Kluibenschädl, Stams | 85 |
| Alt-Bgm. Dr. Siegfried Gapp, Mieming | 70 |
| Bgm. Günter Keller, Vils | 55 |
| Bgm. Josef Kerschdorfer, Gerlosberg | 50 |
| Alt-Bgm. Raimund Scheiber, Forchach | 80 |